

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

für das OGAW-Sondervermögen mit der Bezeichnung:

LIGA-Pax-Aktien-Union



Kapitalverwaltungsgesellschaft:
Union Investment Privatfonds GmbH

Stand: 16. März 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Allgemeine Hinweise	1	Investmentsteuerreform	33
Allgemeiner Teil	2	Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	33
Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	2	Jahres-/Halbjahresberichte und Wirtschaftsprüfer	43
Anlagebedingungen und deren Änderungen	2	Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	43
Kapitalverwaltungsgesellschaft	3	Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen (Rechtslage bis zum 31.12.2017)	44
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital, Eigenmittel sowie zusätzliche Eigenmittel	3	Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen (Rechtslage ab dem 01.01.2018)	49
Verwahrstelle und Unterverwahrung	3	Besonderer Teil	50
Haftung der Verwahrstelle	4	Sondervermögen, Auflegungsdatum und Laufzeit	50
Zusätzliche Informationen zur Verwahrstelle, Unterverwahren und möglichen Interessenkonflikten	4	Anteilklassen	50
Vertrieb sowie Vertriebsbeschränkungen	4	Verwahrstelle	50
Wohlverhaltensregeln	4	Unterverwahrung	51
Risikohinweise	5	Risikoklasse des Sondervermögens	52
Besondere Risikohinweise	13	Erhöhte Volatilität	52
Erläuterungen zum Risikoprofil des Fonds	13	Besondere Risikohinweise zum Fonds	52
Unterschiede zwischen dem Risikoprofil im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen	14	Anlageziel	52
Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen und Anlageziel	14	Profil des typischen Anlegers	52
Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und Anlageinstrumenten	15	Anlagegrundsätze	52
Sicherheitenstrategie	21	Die erwerbzbaren Vermögensgegenstände im Einzelnen	52
Kreditaufnahme	22	Derivate	53
Regeln für die Vermögensbewertung	23	Leverage	54
Anteile	23	Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten	55
Ausgabe von Anteilen und Ausgabestelle	23	Rücknahmeabschlag	55
Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle	24	Kosten	55
Abrechnung bei Anteilausgabe und Anteilrücknahme, Bestätigung über die Auftragsausführung	24	Geschäftsjahr und Ertragsverwendung	55
Aussetzung der Anteilrücknahme	24	Allgemeine Anlagebedingungen	56
Liquiditätsmanagement	25	Besondere Anlagebedingungen	
Börsen und Märkte	25	LIGA-Pax-Aktien-Union	64
Faire Behandlung der Anleger	26	Wertentwicklung des Sondervermögens	67
Ausgabe- und Rücknahmepreis	26	Vertriebs- und Zahlstellen	68
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	26	Die von Union Investment verwalteten Investmentvermögen	69
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	26	Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer	70
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	26	Fußnotenverzeichnis	71
Kosten	26		
Gesamtkostenquote	28		
Vergütungspolitik	28		
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	28		
Teilinvestmentvermögen	29		
Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	29		
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	29		
Auslagerungen	31		
Interessenkonflikte	32		

Allgemeine Hinweise

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an diesem OGAW-Sondervermögen erfolgt auf der Grundlage des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind dem am Erwerb eines Anteils des Fonds Interessierten die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Kapitalverwaltungsgesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. lauten:

Büro der Ombudsstelle

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42

10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046-0

Telefax: (030) 6449046-29

Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de

www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank

Postfach 11 12 32

60047 Frankfurt

Tel.: 069/2388-1907 oder -1906

Fax: 069/2388-1919

schlichtung@bundesbank.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union (EU) wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Allgemeiner Teil

Dieser Verkaufsprospekt setzt sich aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil zusammen. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen für von Union Investment Privatfonds GmbH verwaltete OGAW-Sondervermögen dargestellt. Im Besonderen Teil werden von den allgemeinen Regelungen abweichende oder darüber hinausgehende Regelungen für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene OGAW-Sondervermögen aufgeführt.

Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Das im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene OGAW-Sondervermögen (nachfolgend auch „Fonds“ oder „Sondervermögen“) ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW-Richtlinie“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Es wird von Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Union Investment“) verwaltet.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital in eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen an. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft das Kapital anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“ - nachfolgend auch „AABen“ und „BABen“ genannt). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden.

Der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos in elektronischer oder schriftlicher Form erhältlich bei Union Investment, der Verwahrstelle, der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – sowie den am Schluss des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind bei Union Investment, Tel.: 069 58998-6060, E-Mail:

service@union-investment.de sowie bei der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – in elektronischer oder schriftlicher Form erhältlich.

Die Gesellschaft hat zudem Verfahren geschaffen, um mögliche Beschwerden von Anteilhabern angemessen und prompt zu bearbeiten. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de eingesehen oder direkt bei der Gesellschaft oder der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – angefordert werden.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Vermögensgegenstände im Fondsportfolio und deren Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern des Fonds auf Anforderung zur Verfügung stellen. Anleger können diese Informationen bei Union Investment, Tel.: 069 58998-6060, in elektronischer Form erhalten.

Falls ein Anlageausschuss gebildet wurde, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Vertriebs- und Zahlstellen“ am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de und auf der Homepage der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, wer-

den die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder in elektronischer Form (so genannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können. Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Union Investment Privatfonds GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im Sinne des KAGB und wurde am 26. Januar 1956 gegründet. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Seit dem 23. Januar 2002 firmiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter dem Namen Union Investment Privatfonds GmbH; bis zu diesem Zeitpunkt lautete die Firma Union-Investment-Gesellschaft mbH.

Die Gesellschaft verfügt über eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB, welches am 22. Juli 2013 das Investmentgesetz (InvG) abgelöst hat.

Sie darf die nachfolgend genannten Arten von inländischen Investmentvermögen verwalten:

- OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 ff. KAGB
- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB
- Altersvorsorge-Sondervermögen gemäß § 347 KAGB i.V.m. § 87 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, die in Vermögensgegenstände i.S.d. § 284 Absatz 2 Nr. 2a), b), c), d), g) und i) KAGB investieren
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB – unter Ausschluss von Hedgefonds gemäß § 283 KAGB – die in Vermögensgegenstände i.S.d. §§ 284 Absatz 2 Nr. 2a), b), c), d), g) und i) KAGB investieren.

Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über die Erlaubnis für die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetz (KWG) angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 2 KAGB).

Weitere Angaben über die Gesellschafter, über die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, sowie Angaben über außerhalb der Gesellschaft ausgeübte Hauptfunktionen der Geschäftsführer und Aufsichtsräte, wenn diese für die Gesell-

schaft von Bedeutung sind, finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospekts. Ferner finden Sie Angaben über weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen am Schluss dieses Verkaufsprospektes. Sich ergebende Änderungen können den regelmäßig zu erstellenden Jahres- bzw. Halbjahresberichten entnommen werden.

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital, Eigenmittel sowie zusätzliche Eigenmittel

Angaben über das gezeichnete und eingezahlte Kapital sowie die Eigenmittel gemäß § 1 Absatz 19 Ziffer 9 KAGB in Verbindung mit Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Union Investment finden Sie im Abschnitt „Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer“ dieses Verkaufsprospektes.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIF ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese sind von den im Abschnitt „Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer“ dieses Verkaufsprospekts ausgewiesenen Eigenmitteln der Gesellschaft mit umfasst.

Verwahrstelle und Unterverwahrung

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Investmentvermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in gesonderten Depots bzw. auf Sperrkonten / Sperrdepots. In Bezug auf zum Sondervermögen gehörende Geldmittel stellt die Verwahrstelle sicher, dass diese auf gesonderten Geldkonten bei der Verwahrstelle selbst oder einem anderen Kreditinstitut /Finanzdienstleistungsinstitut angelegt werden. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Bei Geschäften, die die Gesellschaft für den Fonds tätigt, überwacht die Verwahrstelle, ob diese den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen.

Falls die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben auf einen oder mehrere Unterverwahrer ausgelagert hat, sind die übertragenen Aufgaben unter Benennung des jeweiligen Unterverwahrers sowie gegebenenfalls durch die Übertragung sich ergebender Interessenkon-

flikte im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Unterverwahrung“ beschrieben.

Ferner hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um kurzfristige Überziehungen handelt, die allein durch verzögerte Gutschriften von Zahlungseingängen zustande kommen,
- Sicherstellung, dass Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Das Amt der Verwahrstelle hat das im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts (Abschnitt „Verwahrstelle“) genannte Kreditinstitut übernommen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen zur Verwahrstelle, Unterverwahrern und möglichen Interessenkonflikten

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für das im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts (Abschnitt „Verwahrstelle“) genannte Kreditinstitut als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

Vertrieb sowie Vertriebsbeschränkungen

Die am Schluss des Verkaufsprospektes aufgeführten Vertriebs- und Zahlstellen haben den Vertrieb des Fonds bzw. der Anteilklassen übernommen.

Die ausgegebenen Anteile des Fonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Hierzu ist eine entsprechende Vertriebserlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich.

Zum Vertrieb durch Dritte ist zusätzlich die Erlaubnis der Gesellschaft erforderlich.

Die Gesellschaft und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Wohlverhaltensregeln

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main, veröffentlichten Wohlverhaltensregeln zu beachten. Diese Wohlverhaltensregeln formulieren einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Sie stellen dar, wie die Kapitalverwaltungs- bzw. Verwaltungsgesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten. Soweit sich aus diesen Anforderungen ein Anpassungsbedarf für den Verkaufsprospekt ergibt, so werden diese bei Neudruck berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft hat zudem eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Vermögensgegenständen in den von ihr verwalteten Fonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit diese ausschließlich zum Nutzen des oder der betreffenden Fonds ausgeübt werden. Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie kann auf der Homepage der Gesellschaft im Internet unter privatkunden.union-investment.de eingesehen oder direkt bei Union Investment angefordert werden.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für diese Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an Dritte weiterleitet. Dabei sind angemessene Maßnah-

men zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen hat. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Informationen über diese Grundsätze und über wesentliche Änderungen der Grundsätze können auf der Homepage der Gesellschaft im Internet unter privatkunden.union-investment.de eingesehen oder direkt bei Union Investment angefordert werden.

Die Gesellschaft hat ferner Maßnahmen ergriffen, um Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch das sogenannte „market trading“ entstehen können. Hierunter werden kurzfristige Umsätze in Anteilen verstanden, die die Wertentwicklung eines Sondervermögens aufgrund der Größe und Häufigkeit der Umsätze durch auf Ebene des Sondervermögens anfallende Transaktionskosten beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund werden die Anteilumsätze einerseits regelmäßig beobachtet und ausgewertet, andererseits wurden interne Regelungen für Mitarbeiter der Gesellschaft erlassen, die eine Veräußerung von Fondsanteilen innerhalb von kurzen Zeiträumen verbieten.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen des Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ih-

res Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

1. Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in ein OGAW-Sondervermögen typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwertes

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen steuerlichen Berater wenden.

Risiko der Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte der Anleger betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Risiko einer verspäteten Information durch das depotführende Kreditinstitut

Um Anlegern die Ausübung von Rechten aus ihren im Depot verwahrten Anteilen zu ermöglichen, leiten Kreditinstitute ihnen bestimmte Informationen weiter. Dazu zählen z.B. Informationen über Fondsmaßnahmen wie Verschmelzungen von Investmentvermögen oder Verlängerung der Laufzeit eines Investmentvermögens. Durch eine späte Bereitstellung der Informationen und/oder aufgrund von Postlaufzeiten kann es dazu kommen, dass eine relevante Information den Anleger nicht rechtzeitig oder so spät erreicht, dass ihm für eine Entscheidung (wie z.B. die Annahme eines kostenlosen Umtauschangebots) und einen entsprechenden Auftrag an das depotführende Kreditinstitut nur sehr wenig Zeit verbleibt. Die dem Anleger zur Verfügung stehende Zeit wird in

der Regel aus organisatorischen Gründen durch das depotführende Kreditinstitut weiter verkürzt. Dies birgt für den Anleger das Risiko einer übereilten Entscheidung unter Zeitdruck oder schlimmstenfalls den faktischen Ausschluss von der Ausübung seiner Rechte.

Risiko der Änderung des Risikoprofils

Der Anleger hat damit zu rechnen, dass sich das ausgewiesene Risikoprofil eines Fonds jederzeit ändern kann. Auf die Ausführungen im Abschnitt "Erläuterungen zum Risikoprofil des Fonds" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts wird verwiesen.

Risiko der Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Risiko der Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes OGAW-Sondervermögen übertragen. Der

Anleger kann seine Anteile in diesem Fall entweder zurückgeben oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird oder - soweit möglich - gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen.

Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

2. Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist oftmals ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten

Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mittel bei Zugrundelegung eines anderen Zinssatzes als des Euribors sowie Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbiefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)–Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Derivate können alternativ zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken oder zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Dabei können wie bei einer Direktanlage in Wertpapieren offene Aktien-, Zinsänderungs-, Bonitäts- und Währungsexposures aufgebaut werden. Diese „Exposures“ müssen sich nicht in der jeweiligen Vermögensanlage eines Fonds widerspiegeln; insofern können sich die Risiken im Fonds bei Abschluss solcher Geschäfte erhöhen.

Risiken bei Darlehen über Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (nachfolgend „Wertpapier-Darlehen“ genannt). Auch wenn der Darlehensnehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verliehenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, und darüber hinaus zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, besteht das Risiko, dass das Sondervermögen aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verliehenen Vermögensgegenständen unversichert ist. Ferner besteht das Risiko, dass ein Darlehensnehmer einer Nachschusspflicht zur Stellung von Sicherheiten nicht nachkommt, sodass der bestehende Rückübertragungsanspruch bei

Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Untersicherung. Werden erhaltene Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Soweit die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Wertpapiere auf das Depot des Fonds abwarten, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann und wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den Fonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag zum Ende einer vereinbarten Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der vom Pensionsnehmer gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Pensionsnehmer trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile unter den von ihm gezahlten Kaufpreis fällt. Der Pensionsgeber trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Zur Vermeidung des Ausfalls eines Vertragspartners während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts muss sich die Gesellschaft ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Die Besicherung des vorstehend beschriebenen Kontrahentenrisikos bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kontrahenten. Eine solche Vereinbarung hat die Gesellschaft mit allen für Pensionsgeschäfte in Frage kommenden Kontrahenten abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, dass das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko aus Pensionsgeschäften einen Mindestbetrag erreichen

muss, bis Sicherheiten zu stellen sind. Die Besicherung erfolgt in dem Fall durch die Übereignung von Wertpapieren. Das vom Sondervermögen im Zusammenhang mit Pensionspapieren zu tragende Kontrahentenrisiko besteht mithin maximal in Höhe des vorstehend beschriebenen Mindestbetrages.

Ein Kontrahentenrisiko kann auch dann bestehen, wenn die Gesellschaft dem Kontrahenten Sicherheiten gestellt hat, dieser aufgrund von Wertveränderungen bei der Sicherheit und/oder den Pensionspapieren übersichert ist, die Gesellschaft aber mangels Erreichen des vorgenannten Mindestbetrages noch nicht die Rückübertragung der gestellten Sicherheiten im entsprechenden Umfang beanspruchen kann oder der Kontrahent die Rückübertragung gestellter Sicherheiten vertragswidrig verweigert.

Der Umfang des Kontrahentenrisikos beträgt ungeachtet des Vorstehenden maximal fünf Prozent des Wertes des Fonds bzw. zehn Prozent des Wertes des Fonds, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, ist.

Soweit die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Auch kann dem Fonds in einem solchen Fall dadurch ein Verlust entstehen, dass die Gesellschaft den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile auf das Depot des Fonds abwarten muss, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene oder in Pension gegebene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Liefere-

rungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Leveragerisiko

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapier-Darlehen, Pensionsgeschäfte, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht. Hierdurch können sich das Marktrisiko und damit auch das Verlustrisiko entsprechend erhöhen; es besteht das Risiko, dass sich die Ertragschancen nicht verwirklichen lassen und Verluste entstehen.

Verbriefungsrisiko

Eine Verbriefung ist eine Transaktion oder Struktur, bei der das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab. Die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.

Bei der Bündelung von Forderungen in neuen Transaktionen oder Strukturen, die am Markt veräußert werden können, werden Risiken aus den ursprünglichen Forderungen vollständig oder zumindest teilweise weitergegeben, was im Hinblick auf die bestehenden Risikostrukturen zu einem Transparenzverlust und hiermit verbunden zu einer Verminderung des Risikobewusstseins führen kann. Ein vollständiger oder teilweiser Ausfall zugrunde liegender Forderungen kann den Marktwert und/oder die Handelbarkeit der Transaktionen oder Strukturen stark beeinträchtigen und zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust führen.

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieft (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als so genannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche im Fonds gehaltenen Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Es besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumenten eines oder mehrerer Aussteller angelegt wird. In diesem Falle erhöht sich das damit verbundene Adressenausfallrisiko (Konzentrationsrisiko). Dieses Risiko kann sich noch weiter erhöhen, wenn in den Besonderen Anlagebedingungen eines Fonds festgelegt wurde, dass sogar über 35 Prozent in die vorgenannten Anlagewerte bestimmter Aussteller investiert werden darf.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (so genannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegenseitig aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen.

Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt. Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter privatkunden.union-investment.de aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Die sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds gilt, wenn der Fonds unter die steuerrechtliche Bestandsschutzregelung fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf des Bestandsschutzes muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllen; dies sind die Grundsätze, nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden. Hält der Fonds Anteile an Zielfonds, gelten die Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllt. Verstoßen Zielfonds, die keinem Bestandsschutz (mehr) unterliegen, gegen die steuerlichen Anlagebestimmungen, muss der Fonds diese so schnell wie möglich und soweit dies zumutbar ist veräußern, um weiterhin als Investmentfonds angesehen zu werden, es sei denn die Gesellschaft hält diese Zielfondsanteile im Rahmen einer Grenze von bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds. Kommt der Fonds einer notwendigen Veräußerung von Zielfonds nicht nach, dann ist er steuerlich kein Investmentfonds mehr, sondern wird nach den Regeln für Kapital-Investitionsgesellschaften besteuert. Hierdurch droht eine Besteuerung der Erträge auf der Fondsebene mit Körperschaftsteuer und ggf. auch Gewerbesteuer. Zudem werden die Ausschüttungen von Kapital-Investitionsgesellschaften als steuerpflichtige Dividenden beim Anleger behandelt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rück-

gabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft mit Verlust veräußert werden können bzw. dass es bei diesen zu größeren Kursschwankungen kommt.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Zeichnungen oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Falls für das Sondervermögen Anlagen in anderen Ländern getätigt werden, kann es aufgrund lokaler Feiertage in diesen Ländern zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Länder und den Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in diesen Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit und zum gewünschten Kurs bzw. Preis zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (so genannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) kann als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds eintreten, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP sich seinerseits überschuldet und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Natur-Katastrophen geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die "Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften" im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Darüber hinaus trägt der Anleger das steuerliche Risiko, insbesondere auch das einer Pauschalbesteuerung, wenn die Besteuerungsgrundlagen des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse falsch ermittelt wurden. Dieses Risiko versucht die Gesellschaft einerseits durch Wahrung der erforderlichen Sorgfalt und andererseits durch eine Beauftragung zur Prüfung und Bescheinigung der Besteuerungsgrundlagen des Sondervermögens durch einen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträger im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes bzw. einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle stets zu vermeiden.

Ferner kann es bei falscher Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen zu Änderungen von Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, kommen. Die steuerliche Zurechnung im Falle einer geänderten Feststellung erfolgt für das Geschäftsjahr, in dem der Feststellungsbescheid über die Unterschiedsbeträge unanfechtbar geworden ist. Die wirtschaftlichen Folgen einer derartigen Änderung müssen dann diejenigen Anleger tragen, die zu diesem Zeitpunkt in dem Sondervermögen investiert sind, auch wenn die geänderten Feststellungen Zeiträume betreffen, zu denen diese Anteilinhaber noch nicht im Sondervermögen investiert waren. Dies bedeutet, eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz verkündet, mit dem u.a. das Investmentsteuergesetz und das Einkommensteuergesetz geändert werden. Danach ist zur Vermeidung von Steuergestaltungen (sog. Cum/Cum-Geschäfte) eine Regelung vorgesehen, nach der Dividenden deutscher Aktien und Erträge deutscher eigenkapitalähnlicher Genussrechte mit definitiver Kapitalertragsteuer belastet werden. Diese Regelung ist – anders als der Hauptteil dieses Gesetzes – bereits zum 1. Januar 2016 rückwirkend in Kraft getreten. Sie lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Anders als bisher sollen deutsche Fonds unter bestimmten Voraussetzungen auf der Fondseingangsseite mit einer definitiven deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent auf die Bruttodividende belastet werden. Dies soll dann der Fall sein, wenn deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds nicht ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträ-

ge (= 91-Tageszeitraum) gehalten werden und in diesen 45 Tagen nicht ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken von 70 Prozent bestehen („45-Tage-Regelung“). Auch eine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) führt zur Kapitalertragsteuerbelastung.

In diesem Rahmen können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Falls nahestehende Personen an dem Fonds beteiligt sind, können deren Absicherungsgeschäfte ebenfalls schädlich sein.

Hieraus ergeben sich verschiedene Risiken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteilpreis eines Fonds vergleichsweise niedriger ausfällt, wenn für eine mögliche Steuerschuld des Fonds Rückstellungen gebildet werden. Selbst wenn die Steuerschuld nicht entsteht und deshalb Rückstellungen aufgelöst werden, kommt ein vergleichsweise höherer Anteilpreis möglicherweise nicht den Anlegern zugute, die im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung an dem Fonds beteiligt waren. Zweitens könnte die Neuregelung um den Dividendenstichtag dazu führen, dass die Kauf- und Verkaufspreise für betroffene Aktien stärker als sonst auseinander laufen, was insgesamt zu unvorteilhafteren Marktkonditionen führen kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrerisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Für den Verlust eines durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstandes ist grundsätzlich die Verwahrstelle verantwortlich. Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle sorgfältig ausgewählt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ersatzansprüche gegen die Verwahrstelle nicht oder nicht vollständig realisiert werden können.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für das Sondervermögen.

Besondere Risikohinweise

Besondere Risikohinweise zum Fonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Besondere Risikohinweise zum Fonds“ enthalten, sofern der Fonds solche Risiken aufweist.

Erläuterungen zum Risikoprofil des Fonds

Die bestehende Einschätzung zum Risikoprofil eines Fonds drückt die Gesellschaft in den nachfolgenden Risikoklassen aus:

- Geringes Risiko,
- Mäßiges Risiko,
- Erhöhtes Risiko,
- Hohes Risiko,
- Sehr hohes Risiko bis hin zum möglichen vollständigen Kapitalverzehr.

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist im Abschnitt „Risikoklasse des Sondervermögens“ dargestellt, welcher Risikoklasse die Gesellschaft den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds zugeordnet hat.

Standard-Modell der Zuordnung zu einer Risikoklasse:

Die Zuordnung zu einer Risikoklasse erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Modells, bei dem die Risikofaktoren eines Fonds auf der Grundlage der in dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik und der in einem Fonds enthaltenen Risiken berücksichtigt werden. Hierbei werden jedoch nicht alle potenziell möglichen Risiken (siehe Abschnitt „Risikohinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts) berücksichtigt, da es sich bei einigen der dargestellten Risiken um solche handelt, die nicht nur von der im Verkaufsprospekt eines Fonds beschriebenen Anlagepolitik beeinflusst werden, sondern auch anderen Faktoren ausgesetzt sind, z.B. Inflationsrisiken oder Schlüsselpersonenrisiko. Vor diesem Hintergrund werden im verwendeten Modell allein die nachfolgend aufgeführten Risiken bewertet: Aktienkursrisiko (Marktrisiko), Zinsänderungsrisiko, Corporate Risiko (Adressenausfallrisiko), Währungsrisiko, Immobilienrisiko, Commodity Risiko, Private Equity Risiko, Hedgefonds Risiko, High Yield Risiko, Emerging Markets Risiko (Länder- und Transferrisiko), Branchenrisiko (Konzentrationsrisiko), Länder- und Regionenrisiko, Leveragerisiko (Risiko im Zusammenhang mit Derivatgeschäften), Liquiditätsrisiko, Risiko eines marktgegenläufigen Verhaltens.

Für jedes Sondervermögen wird sodann analysiert, in welchem Ausmaß es den jeweiligen verwendeten Risikofaktoren ausgesetzt ist. Die Zusammenfassung dieser Ausprägungen mündet in einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Sondervermögens. Dabei gilt, dass je höher eine Ausprägung ausfällt, es umso wahrscheinlicher ist, dass die Wertentwicklung eines Fonds durch diesen Risikofaktor beeinflusst wird.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer entsprechenden Bewertung die jeweiligen Risiken unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung und Bewertung der Risiken erfolgen anhand ei-

ner vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Dies bedeutet, dass sich die in einem Fonds enthaltenen Risiken tatsächlich stärker auf die Wertentwicklung des Fonds niederschlagen können, als dies durch die vorgenommene Einschätzung zum Risikoprofil zum Ausdruck gebracht wird. Dies droht insbesondere dann, wenn sich etwaige in einem Fonds enthaltene Risiken stärker niederschlagen, als dies in der Vergangenheit zu beobachten war.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vergabe einer Risikoklasse unter Berücksichtigung der Risikofaktoren nach dem zuvor beschriebenen Modell bei Fonds mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen nicht sachgerecht ist. Vor diesem Hintergrund werden Garantie- und wertgesicherte Fonds mit einem mäßigen Risiko klassifiziert. Bei anderen als Garantie- und wertgesicherten Fonds, die über bestimmte Ausstattungsmerkmale verfügen, die dazu führen, dass abweichend von dem zuvor beschriebenen Modell eine Zuordnung eines Fonds zu einer Risikoklasse erfolgt, wird die Gesellschaft bei der Zuordnung eines solchen Fonds zu seiner Risikoklasse gesondert darauf hinweisen.

Aus den zuvor genannten Gründen ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Sondervermögens kann daher auch keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Sofern für die Zuordnung des Sondervermögens zu einer Risikoklasse nicht das zuvor beschriebene Standardmodell verwendet wird, so wird das für das Sondervermögen abweichend hiervon verwendete Modell im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts unter dem Abschnitt „Risikoklasse des Sondervermögens“ näher beschrieben.

Unterschiede zwischen dem Risikoprofil im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen

In den „wesentlichen Anlegerinformationen“ des Fonds bzw. der Anteilklassen – deren nähere Inhalte, Form und Gestaltung sich richten nach der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Europäischen Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website

zur Verfügung gestellt werden – wird im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ ein synthetischer Indikator ausgewiesen. Dieser Indikator umfasst eine Reihe von Kategorien auf einer Skala der Ziffern 1 bis 7. Allein anhand der früheren Volatilität erfolgt eine Einstufung auf dieser Skala. Ist keine ausreichende Datenhistorie vorhanden, so ist die Volatilität anhand geeigneter Anlagemodelle zu ermitteln. Der Indikator wird darüber hinaus ergänzt durch eine erläuternde Beschreibung derjenigen Risiken, die wesentlich sind und nicht vom Indikator angemessen erfasst werden.

Die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Risikoklasse des Sondervermögens“ ausgewiesene Einschätzung zum Risikoprofil eines Sondervermögens ist nicht vergleichbar mit dem Ausweis unter „Risiko- und Ertragsprofil“ in den wesentlichen Anlegerinformationen. Zudem können die dort angegebenen Erläuterungen zu weiteren Risiken, die die Einstufung nicht unmittelbar beeinflussen, aber trotzdem für den Fonds bzw. die jeweilige Anteilklasse von Bedeutung sein können, von den im Verkaufsprospekt angegebenen Risikohinweisen abweichen.

Wesentliche Unterschiede im Überblick:

- im Gegensatz zu der verwendeten Skala 1 bis 7 in den wesentlichen Anlegerinformationen beruht die von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt vorgenommene Einstufung auf insgesamt fünf Risikoklassen;
- standardmäßig erfolgt von der Gesellschaft eine Zuordnung zu einer Risikoklasse im Verkaufsprospekt auf Basis eines (Scoring-)Modells, bei dem bestimmte Risikofaktoren eines Fonds berücksichtigt werden. Die Gewichtung und Bewertung dieser Risiken ist unterschiedlich und erfolgt anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Eine vom Standard abweichende Vergabe einer Risikoklasse ist möglich, wenn diese sachgerecht ist und hierauf gesondert hingewiesen wird. In den wesentlichen Anlegerinformationen wird hingegen allein auf die frühere Wertentwicklung (Volatilität) abgestellt;
- aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise zur Ermittlung und Erläuterung des auszuweisenden Risikoprofils in den wesentlichen Anlegerinformationen und im Verkaufsprospekt weichen auch die auszuweisenden Risiken inhaltlich voneinander ab.

Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen und Anlageziel

Im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts werden die allgemeinen Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen bzw. den Einsatz von Anlageinstrumenten für OGAW-Sondervermögen und für OGAW-Sondervermögen allgemein geltende Anlagegrenzen dargestellt. Im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts finden sich die besonderen Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen bzw. den Einsatz von Anlageinstrumenten für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene

bene OGAW-Sondervermögen sowie besondere Anlagegrenzen, die speziell für dieses Sondervermögen gelten.

Ferner wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlageziel“ das Ziel der Anlagepolitik des Fonds genannt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und Anlageinstrumenten

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sogenannte Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen zu können (vgl. im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes die Abschnitte „Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle“ sowie „Aussetzung der Anteilrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere im vorgenannten Sinn dürfen für den Fonds auch Rechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente

entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen) basiert. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe vorgenannte Nummern 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden. Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von den in Nummer 3 genannten Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,
 müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statis-

tiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“);
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.

Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Allgemeine Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie für Bankguthaben

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Fonds nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich jeweils 5 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuld-

ners)] anlegen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds in Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Anlagegrenzen für öffentliche Aussteller

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Aussteller darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Ausstellern zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften.

Bei besonderen öffentlichen Ausstellern (siehe in diesem Abschnitt „Anlagegrenzen für öffentliche Aussteller“) darf eine Kombination der im vorherigen Satz genannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hin-

aus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen:

Sonstige Anlageinstrumente:

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände („Sonstige Anlageinstrumente“) anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. das in dem Wertpapier verbriefte Portfolio, muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestands werts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf Fortführen der Anschaffungskosten beruhen) basiert. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - a) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - b) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU

oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und

sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldner, sofern eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Anlagegrenze für in Form von Wertpapieren und Sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften:

Der Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände, die als Wertpapiere oder Sonstige Anlageinstrumente für Rechnung des Fonds erworben werden dürfen, hat zur Folge, dass die Gesellschaft Teilnehmerin einer Kapitalgesellschaft (wie z.B. einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH) wird. Eine solche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann z.B. durch den Erwerb einer börsennotierten Aktie erfolgen. Die Höhe der in Form von Wertpapieren und Sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligung des Fonds an einer Kapitalgesellschaft muss hierbei unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist. Hierunter fallen Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klär-

gas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens in Anteile an OGAW und in Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, anlegen („Zielfonds“).

Die Zielfonds dürfen nur für Rechnung des Sondervermögens erworben werden, wenn nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ausländischen offenen AIF investiert werden dürfen. In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. In Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sowie Anteilen an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Für den Erwerb von Anteilen, die keine Anteile an OGAW sind, sondern Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein offener Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Sofern die Gesellschaft für Rechnung des Fonds gemäß den besonderen Anlagebedingungen mehr als 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in andere Investmentvermögen investieren darf, sind folgende steuerlichen Vorgaben zu beachten:

Die Zielfonds müssen am 23. Dezember 2013 bereits bestanden haben und dürfen nicht wesentlich gegen die Vorgaben des In-

vestmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung zu den Anlagegegenständen und –grenzen sowie den Kreditaufnahmegrenzen verstoßen („Steuerlicher Bestandsschutz“). Alternativ kann die Gesellschaft Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben, wenn folgende Voraussetzungen („Steuerliche Anlagebestimmungen“) erfüllt sind:

- Das Investmentvermögen, an dem die Anteile erworben werden, oder die verwaltende Fondsgesellschaft unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen.
- Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
- Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.
- Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:
 - a) Wertpapiere,
 - b) Geldmarktinstrumente,
 - c) Derivate,
 - d) Bankguthaben,
 - e) Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, welche die Steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllen oder unter den Steuerlichen Bestandsschutz fallen.
 - f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
 - g) unverbrieft Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt ist.
- Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
- Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.
- Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Anteile an Zielfonds angelegt werden, die weder die Voraussetzungen für den

Steuerlichen Bestandschutz noch die Steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllen.

Derivate

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte mit Derivaten tätigen. Ausführungen zu den hierfür geltenden Regelungen und zum gewählten Ansatz für den Derivateeinsatz finden sich im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die Gesellschaft beabsichtigt, für Rechnung des Fonds Darlehensgeschäfte abzuschließen. Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können dabei darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte (Darlehensnehmer) übertragen werden („Wertpapier-Darlehen“ genannt).

Dritte in diesem Sinne sind in der Regel Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl der Darlehensnehmer ist nicht vorgesehen, da diese Geschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen.

Wertpapier-Darlehen werden von der Gesellschaft abgeschlossen, um für das Sondervermögen zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 60 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Gesellschaft ist jederzeit zur Kündigung von eingegangenen Wertpapier-Darlehensgeschäften berechtigt. Beim Abschluss eines Wertpapier-Darlehensgeschäfts muss vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen einzigen Darlehensnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung auf den Darlehensnehmer ist es, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Dies erfolgt durch eine vom Darlehensnehmer veranlasste Geldzahlung oder durch Abtretung von Guthaben oder durch Übereignung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt.

Die Gesellschaft kann sich eines organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über

das organisierte System kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Erträge aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Die Gesellschaft erhält nach den Besonderen Anlagebedingungen bis zu 49 Prozent der Erträge als pauschale Vergütung (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts).

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft beabsichtigt, für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte abzuschließen. Sie darf dabei für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, deren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, liegt mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl dieser Institute ist nicht vorgesehen, da diese Geschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen.

Die Gesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 40 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension gegebene Vermögensgegenstände werden nach Ermes-

sen des Pensionsnehmers verwahrt. Die Verwahrung von in Pension genommenen Vermögensgegenständen erfolgt bei der Verwahrstelle des Fonds.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Die Erträge fließen dem Fonds zu, wobei die Gesellschaft nach den Besonderen Anlagebedingungen bis zu 49 Prozent der Erträge als pauschale Vergütung erhält (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts).

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Abschlusses von OTC-Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei OTC-Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften alle zulässigen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben) als Sicherheiten für das Sondervermögen. Es können dabei auch Sicherheiten gestellt werden, die nicht für den Fonds nach dessen Anlagebedingungen erwerbbar sein müssen.

In Fällen, in denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Sicherheiten erhält, werden stets die nachstehenden Kriterien erfüllt:

1. Die gestellten Sicherheiten bestehen aus Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches erworben werden dürfen. Zu diesen Sicherheiten zählen insbesondere Staatsanleihen, Aktien, Anleihen von Organisationen wie beispielsweise dem Internationalen Währungsfonds, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Geldmarktinstrumente im Sinne von § 194 KAGB und Wandelschuldverschreibungen. Die Restlaufzeit solcher Sicherheiten ist nicht beschränkt.
2. Die gestellten Sicherheiten sind hochliquide; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden.
3. Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt börsentäglich anhand von Vortagesschlusskursen. Soweit der Marktwert der von einem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für das Kontrahentenrisiko abgezogen wird, erfolgt dies unter Berücksichtigung hinreichender Sicherheitsmargenabschläge (Haircuts). Basierend darauf erfolgt im Fall der Unterdeckung täglich eine Nachschussforderung.
4. Die gestellten Sicherheiten müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben worden sein. Erforderlichen-

falls werden weitere Bewertungsabschläge gemäß der bestehenden Haircut-Strategie vorgenommen, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind.

5. Die gestellten Sicherheiten dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der selbst Vertragspartner oder ein konzernangehöriges Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs ist.
6. Die gestellten Sicherheiten sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert. Von einer angemessenen Diversifizierung wird im Hinblick auf die Konzentration pro Emittent ausgegangen, wenn der Wert der gestellten Sicherheiten desselben Emittenten 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Gestellte Sicherheiten desselben Emittenten aus verschiedenen Geschäften sind zu aggregieren; ihr Gesamtwert darf 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
7. Von der vorstehend beschriebenen Beschränkung darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens abweichen, wenn das Sondervermögen durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente besichert ist, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Das Sondervermögen wird in diesem Fall Sicherheiten in Form von Wertpapieren von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten. Der Wert der Wertpapiere einer Emission wird dabei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Eine Beschränkung auf bestimmte Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als Sicherheit für mehr als 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens entgegengenommen werden können, besteht nicht. Korrelationsaspekte finden bei der Sicherheitenstrategie keine Berücksichtigung.
8. Alle gestellten Sicherheiten dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwahrung und Verwahrung unterliegen.
9. Die gestellten Sicherheiten werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sind, sofern sie nicht übertragen wurden. Als Sicherheiten übertragene Wertpapiere müssen bei der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können diese auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.
10. Die gestellten Sicherheiten können durch die Gesellschaft ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers überprüft werden.
11. Alle gestellten Sicherheiten können für das Sondervermögen unverzüglich verwertet werden und

12. alle gestellten Sicherheiten unterliegen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers.

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen OTC-Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Haircut-Strategie

Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit OTC-Derivaten Sicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicherheiten ein prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut“). Die Haircuts werden mit dem Kontrahenten im Einklang mit der von der Gesellschaft unterhaltenen Haircut-Strategie vereinbart. Bei der Festlegung der Haircuts im Rahmen der Haircut-Strategie berücksichtigt die Gesellschaft die Arten der gestellten Sicherheiten (sogenannte Assetklassen) und die instrumentenspezifischen Eigenschaften der erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Preisvolatilität. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte.

Soweit im Rahmen der Besicherung von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften kein Haircut berücksichtigt wird, bleiben von einem Kontrahenten gestellte Sicherheiten bei der Berechnung der Auslastung des maximal zulässigen Kontrahentenrisikos unberücksichtigt.

Die schriftlich verfasste Haircut-Strategie wird von der Gesellschaft regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Nimmt die Gesellschaft für das Sondervermögen mehr als 30 Prozent seiner Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen, werden zusätzlich angemessene Stresstests gemäß der Stressteststrategie durchgeführt. Es werden sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt, damit das Liquiditätsrisiko bewertet werden kann, welches mit den für das Sondervermögen erhaltenen Sicherheiten verbunden ist.

Anlage von Sicherheiten sowie die damit verbundenen Risiken

Bankguthaben:

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten mit Sitz

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterhalten oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den Richtlinien, die von der Aufsichtsbehörde auf Grundlage von § 4 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches erlassen worden sind, oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Die Wiederranlage von Sicherheiten in die vorgenannten Schuldverschreibungen sowie in kurzlaufende Geldmarktfonds geht mit dem Risiko von Kursverlusten einher. Kursverluste der Schuldverschreibungen können insbesondere durch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten entstehen.

Hinsichtlich Bankguthaben, die bei einem Kreditinstitut in einem Sperrkonto gehalten werden, besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich ein Verlustrisiko. Durch die von der Gesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Sondervermögens ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Institutsgarantie vor Verlusten geschützt.

Bei umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Das Sondervermögen trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Andere Sicherheiten:

Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

Risiken von Sicherheiten:

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement der Gesellschaft identifiziert, bewertet und gesteuert.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds

zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Regeln für die Vermögensbewertung

Allgemeine Bewertungsregeln

1. Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden grundsätzlich zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, die an mehreren Börsen notiert sind, i.d.R. der Heimat-Börsenplatz bzw. der Börsenplatz mit der höchsten Liquidität herangezogen wird. Insofern wird bspw. bei inländischen Aktien i.d.R. auf die Xetra-Schlusskurse abgestellt.
2. Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer bzw. marktgerechter Kurs verfügbar ist, werden grundsätzlich zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist. In Ausnahmefällen wird der Verkehrswert auf Basis hinreichend plausibilisierter Informationen von einem Emittenten, Kontrahenten oder sonstigen Dritten ermittelt.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

1. Die zum Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.
2. Das Vorgenannte gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens gehandelten Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsen-tag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.
3. Bankguthaben werden grundsätzlich zu Ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.
4. Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem

aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen und unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

5. Für Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehensgeschäften ist der jeweilige Rückzahlungswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere maßgebend.
6. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17:00 Uhr (16:00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs der Währung taggleich in Euro umgerechnet.
7. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Dabei wird im Einzelfalle festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt. Festgelder ohne jederzeitige Kündbarkeit werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

Von den allgemeinen und besonderen Bewertungsregeln kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten dies im Interesse der Anleger für erforderlich hält. Bei Unregelmäßigkeiten in der Kursversorgung, z.B. aufgrund besonderer Marktereignisse, tritt ein Pricing Committee zusammen, in welchem die Geschäftsführung der Gesellschaft vertreten ist, und entscheidet über die anzuwendenden Bewertungsverfahren.

Anteile

Die Rechte der Anleger wurden bei Errichtung des Fonds ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, sofern nicht im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts auf die erfolgte Ausstellung von Anteilscheinen („effektive Stücke“) hingewiesen wird (Abschnitt „Sondervermögen, Auflegungsdatum und Laufzeit“).

Die Ausgabe von effektiven Stücken wurde eingestellt. Daher ist der Erwerb von Anteilen nur noch bei Depotverwahrung möglich. Sofern in der Vergangenheit effektive Stücke ausgestellt wurden, finden Sie einen Hinweis zur Einreichung von kraftlosen effektiven Stücken im Abschnitt „Einreichung von kraftlosen effektiven Stücken“ im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts.

Die Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteile lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.

Ausgabe von Anteilen und Ausgabestelle

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können über die Union Investment Service Bank AG, bei der Verwahrstelle (Ausgabestelle) und bei den am

Schluss des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. In diesem Falle können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden.

Sofern für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen bzw. für einzelne Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag festgelegt worden ist, sind Angaben hierzu im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten“ enthalten.

Wenn die Gesellschaft für den Erwerb von Anteilen eine Mindestanlagesumme festgelegt hat, sind Angaben hierzu im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes im Abschnitt „Vertrieb und Mindestanlagesumme“ zu finden.

Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle

Die Anleger können unabhängig von einer Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes). Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, bei den am Schluss des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen oder bei Verwahrung im UnionDepot über die Union Investment Service Bank AG zu stellen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages entspricht, zurückzunehmen.

Die Gesellschaft informiert den am Erwerb eines Anteils des Fonds Interessierten sowie alle bestehenden Anteilinhaber, ob dieser in erwähnenswerter Höhe in Zielfondsanteile investiert ist, die ihrerseits die Rücknahme der Anteile ausgesetzt haben. Entsprechende Informationen sind bei Union Investment, Tel.: 069 58998-6060, E-Mail: service@union-investment.de in elektronischer oder schriftlicher Form erhältlich oder können der Homepage der Gesellschaft im Internet unter privatkunden.union-investment.de entnommen werden. Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes eine Kontaktstelle ausgewiesen ist, können Sie diese Informationen zusätzlich unter der dort angegebenen Telefon- und Faxnummer sowie über eine dort angegebene Homepage der Kontaktstelle erhalten.

Abrechnung bei Anteilausgabe und Anteilrücknahme, Bestätigung über die Auftragsausführung

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Börsentag in Frankfurt am Main ermittelt (Wertermittlungstag). Die Feststellung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für einen Wertermitt-

lungstag erfolgt am auf diesen Wertermittlungstag folgenden Börsentag (Bewertungstag).

Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes im Abschnitt „Besonderer Auftragseingang“ keine anderweitige Regelung zum Orderannahmeschluss enthalten ist, gilt die nachfolgende Regelung zum Orderannahmeschluss:

Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag eingegangen sind, werden zu dem für diesen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger wird ebenfalls am Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag vorgenommen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.

Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag oder einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, eingegangen sind, werden am folgenden Wertermittlungstag berücksichtigt (Wertermittlungstag + 1) und werden mit dem für diesen Wertermittlungstag + 1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger erfolgt am entsprechenden Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag + 1. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.

Bestätigungen über die Ausführung von Anteilabrufen und Rücknahmeaufträgen sowie weitere Informationen über den Status der Auftragsausführung werden, bei Verwahrung im UnionDepot durch die Union Investment Service Bank AG, oder, sofern die Anteile bei anderen Stellen verwahrt werden, durch die jeweilige depotführende Stelle erteilt.

An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Die genauen Tage, wann von einer Ermittlung des Wertes abgesehen wird, können dem Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnliche Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds

nicht bewertet werden können. Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Sondervermögen, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Im Falle der Aussetzung der Anteilrücknahme können erteilte Einzugsmächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts).

Union Investment unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de und auf der Homepage der Kontaktstelle – sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts eine solche ausgewiesen ist – über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert.

Liquiditätsmanagement

Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Unter Berücksichtigung der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagegrundsätze“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds: Das Liquiditätsprofil eines Fonds ist bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur des Fonds. Das Liquiditätsprofil des Fonds ergibt sich somit aus der Gesamtheit dieser Informationen. Im Hinblick auf die Vermögenswerte und Verpflichtungen des Fonds basiert das Liquiditätsprofil des Fonds dabei auf der Liquiditätseinschätzung der einzelnen Anlageinstrumente und ihrem Anteil im Portfolio. Hierfür werden für jedes Anlageinstrument verschiedene Faktoren wie beispielsweise Börsenumsätze, Bonität oder Instrumentenart sowie gegebenenfalls eine qualitative Einschätzung berücksichtigt.

Die Gesellschaft hat die im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle“ dargestellten Rücknahmegrundsätze festgelegt.

Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken auf Ebene des Fonds in einem mehrstufigen Prozess. Hierbei erfolgt eine Generierung von Liquiditätsinformationen sowohl für die zugrundeliegenden Anlageinstrumente im Fonds als auch für Mittelzu- und Mittelabflüsse. Neben einer laufenden Überwachung der Liquiditätssituation anhand von Kennzahlen werden Szenario-basierte Simulationen durchgeführt. In diesen wird untersucht, wie sich unterschiedliche Annahmen zur Liquidität der Vermögensgegenstände im Fonds auf die Fähigkeit auswirken, simulierte Mittelabflüsse zu bedienen. Auf der Basis sowohl quantitativer als auch qualitativer Faktoren erfolgt dann eine Gesamteinschätzung des Liquiditätsrisikos des Fonds.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft legt für den Fonds adäquate Limits für die Liquidität und Illiquidität fest. Vorübergehende Schwankungen sind möglich. Die Gesellschaft trifft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsüberwachungsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben. Diese Verfahren haben zum Gegenstand, die auf Seiten der Gesellschaft vorhandenen und permanent aktualisierten Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Liquidität der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat oder zu investieren beabsichtigt, einschließlich gegebenenfalls in Bezug auf das Handelsvolumen und die Preissensitivität und je nach Fall auf die Spreads einzelner Vermögenswerte unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, umzusetzen.

Die Gesellschaft führt regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie gegebenenfalls Informationen insbesondere in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich der Auswirkungen von Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft hat die Anteile des Sondervermögens nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Gesellschaft in organisierten Märkten gehandelt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteil-

le an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft behandelt die Anleger des Fonds „fair“. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt werden.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft eine faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe die Abschnitte „Abrechnung bei Anteilausgabe und Anteilrücknahme, Bestätigung über die Auftragsausführung“ sowie „Liquiditätsmanagement“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Wert jedes Anteils („Anteilwert“).

Sofern bei dem Fonds Anteilklassen gebildet wurden, wird der Anteilwert für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die ggf. anfallenden Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Wert für die Anteile des Fonds wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwertes wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Mai-feiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester abgesehen. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, ob künftig an weiteren gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, von einer Ermittlung des Anteilwertes abgesehen wird oder an entsprechenden Tagen demnächst eine Ermittlung des Anteilwertes durchgeführt wird.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts näher erläutert.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de veröffentlicht. Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts eine Kontaktstelle ausgewiesen ist, hat die Gesellschaft die Möglichkeit die Ausgabe- und Rücknahmepreise zusätzlich auf der dort genannten Homepage der Kontaktstelle zu veröffentlichen. Sie sind darüber hinaus bei der Verwahrstelle verfügbar. Ferner können die Ausgabe- und Rücknahmepreise auch in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung veröffentlicht werden.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Angaben zu den Ausgabekosten und zu einem gegebenenfalls erhobenen Rücknahmeabschlag sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile über die Union Investment Service Bank AG sowie durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert gegebenenfalls abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können zusätzliche Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung. Die Höhe dieser Verwaltungsvergütung in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse ist im Abschnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Ferner erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft. Derzeit wird für das Sondervermögen eine pauschale Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften in Höhe von 49 Prozent erhoben.
3. Des Weiteren erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Pauschalgebühr. Die Höhe der Pauschalgebühr in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes des Sondervermögens ist im Abschnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen an Dritte ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:
 - a) Vergütung der Verwahrstelle;
 - b) bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
 - c) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - d) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - e) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
 - f) Kosten für Datenversorgung und –pflege;
 - g) Kosten für Berichts- und Meldewesen;
 - h) Kosten für das Rechnungswesen des Sondervermögens;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Risikosteuerung des Sondervermögens (Risikocontrolling).

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Die Gesellschaft gibt im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

4. Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,1 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes. Die Gesellschaft gibt im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ die erhobene Vergütung, die an Dritte zu zahlen ist, an.
5. Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen bzw. der jeweiligen Anteilklasse nach den vorstehenden Ziffern 1, 3 und 4 als Vergütungen entnommen werden darf, darf insgesamt jährlich eine Höchstgrenze nicht überschreiten. Die Höhe dieser Höchstgrenze in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes des Sondervermögens bzw. der Anteilklasse

ist im Abschnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Erfolgsabhängige Vergütung:

6. Erfolgsabhängige Vergütung

Sofern in den besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart ist, sind Regelungen zu dieser Vergütung (insbesondere zur Definition der erfolgsabhängigen Vergütung, ihrer Höhe, der Performanceberechnung, der Abrechnungsperiode sowie zum Vergleichsindex) dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ zu entnehmen.

Weitere Aufwendungen:

7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - b) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - c) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - d) Kosten sowie jegliche Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;
 - e) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie mit den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern.

Transaktionskosten:

8. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Regeln im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Rücknahme von Investmentanteilen:

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB sowie von vergleichbaren ausländischen Anteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von

der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Weitere Hinweise:

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwenderstattungen zu.

Union Investment gibt einen Teil des Ausgabeaufschlags – sofern er erhoben wird – und der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter. Die Höhe der Vertriebskosten wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil des Ausgabeaufschlags und der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner von Union Investment weitergegeben werden. Daneben gewährt Union Investment ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Gesellschaft kann ferner mit ausgewählten Brokern Vereinbarungen abschließen, gemäß denen der jeweilige Broker Teile der Vergütungen, die die Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aufwendet, unmittelbar oder zeitversetzt an Dritte weiterleitet, die der Gesellschaft Research- oder Analyseleistungen zur Verfügung stellen, die von der Gesellschaft im Interesse der Anleger bei ihren Anlageentscheidungen verwendet werden (sogenannte Commission Sharing Agreements).

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (z. B. Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Zusätzliche Informationen über weitere Einzelheiten der erhaltenen geldwerten Vorteile sind bei Union Investment erhältlich.

Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten und Zahlungen offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Pauschalgebühr sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten“ sowie „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Sofern in den Anlagebedingungen eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Investmentvermögens anzugeben. Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft hat für ihre Geschäftsführer und ihre Mitarbeiter Vergütungssysteme festgelegt. Übergeordnetes Ziel der Vergütungssysteme ist es, die Leistungen der Mitarbeiter angemessen und marktgerecht zu honorieren und wirksame Leistungsanreize zu setzen. Dabei werden ausdrücklich keine Anreize gesetzt, die zum Eingehen von Risiken verleiten, die nicht mit dem Risikoprofil oder den Anlagebedingungen der von ihr verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind und die die Gesellschaft daran hindern könnten, pflichtgemäß im besten Interesse des jeweiligen Investmentvermögens zu handeln. Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass sie den jeweils gültigen regulatorischen Vorschriften entsprechen.

In der Gesellschaft kommen Vergütungssysteme zur Anwendung, welche sich folgendermaßen untergliedern:

1. Tarif-Vergütungssystem
2. Außertarifliches Vergütungssystem für Nicht-Risikoträger
3. Außertarifliches Vergütungssystem für Risikoträger

Es wurde darüber hinaus ein Vergütungsausschuss eingerichtet, der über die Vergütungsregelungen und –praxis sowie über die für das Management der Risiken geschaffenen Anreize zu urteilen hat.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter privatkunden.union-investment.de/verguetungspolitik veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Investiert der Fonds in andere Investmentvermögen, kann für die-

se eine Verwaltungsvergütung anfallen. Darüber hinaus können diese gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung erheben. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann einen beträchtlichen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann im Einzelfall auch anfallen, wenn die absolute Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Daneben kann der Zielfonds mit Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen belastet werden, die den Wert des Zielfondsvermögens mindern. Die für den Zielfonds anfallenden Kosten können im Einzelfall über den marktüblichen Kosten liegen. Sie vermindern den Nettoinventarwert des Fonds und fallen auch bei einer negativen Wertentwicklung des Zielfonds an.

Weitergehende Erläuterungen zur Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Zielfondsanteile sind im Abschnitt „Kosten“ des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind üblicherweise mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds Gebühren, Kosten, Provisionen, Steuern, Vergütungen und sonstige Aufwendungen zu tragen, wenn für den Fonds Zielfondsanteile erworben werden. Hierbei handelt es sich typischerweise um:

- eine Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens;
- eine Vergütung der Verwahrstelle;
- Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für den Vertrieb;
- gegebenenfalls Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- gegebenenfalls Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Ge-

sellschaft oder einer Gesellschaft, mit der Union Investment durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes ist im Abschnitt „Geschäftsjahr und Ertragsverwendung“ dargestellt, ob es sich bei dem Sondervermögen um ein ausschüttendes oder thesaurierendes Sondervermögen bzw. bei der jeweiligen Anteilklasse um eine ausschüttende oder thesaurierende Anteilklasse handelt.

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen bzw. die jeweilige Anteilklasse ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hin-

aus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert. Entsprechend kann auch bezüglich einer Anteilklasse eines Sondervermögens verfahren werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Gesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss und in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder soweit möglich, ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, welches ebenfalls von Union Investment oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern sind auch zudem die wesentlichen Anlegerinformationen für das Investmentvermögen, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden, zu übermitteln. Zwischen der Übermittlung der Verschmelzungsinformationen und dem Fristablauf für einen Antrag auf Rücknahme oder gegebenenfalls Umtausch der Anteile muss ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen liegen.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des übernehmenden Investmentvermögens und des übertragenden Fonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des übertragenden Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der übertragende Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in

den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerungen

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hat die Gesellschaft einzelne Tätigkeiten und Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen ausgelagert. Nachfolgend sind die erfolgten Auslagerungen sowie die sich aus dieser Aufgabenübertragung womöglich ergebenden Interessenkonflikte aufgeführt.

Im Falle der Auslagerung des Portfoliomanagements oder weiterer für den Fonds spezifische Tätigkeiten werden diese im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts unter dem Abschnitt „Weitere Auslagerungen“ dargestellt.

Auslagerungen an gruppeninterne Unternehmen

Im Rahmen der arbeitsteiligen Organisation sind verschiedene Funktionen und Tätigkeiten der Gesellschaft auf andere Gesellschaften der Union Investment Gruppe, die sich im mehrheitlichen Besitz der Gruppe befinden, ausgelagert worden:

- Die Aufgaben Personalangelegenheiten, Recht, Compliance, Geldwäsche, Datenschutz und Betrugsprävention, Informationssicherheitsmanagement und Betriebskontinuitätsmanagement, Rechnungswesen und Revision sowie Unterstützung bei den Themen Risikomanagement inklusive Datenqualitätsmanagement und Controlling wurden an die Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, ausgelagert.
- Das Marketing und Produktmanagement für institutionelle Fonds sowie die Unterstützung bei der Produktweiterentwicklung und -pflege wurden an die Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main, ausgelagert.
- Das Fondsrisikokontrolling, die Performanceanalyse, Handelskontrolle und Anlagegrenzprüfung sowie die Fondsbuchhaltung, -reporting, -rechnungslegung, Daten- und Ordermanagement und Collateral Desk wurden an die Union Service-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ausgelagert.
- Die Provisionsermittlung und Zahlung an Vermittler im Ausland und im nicht genossenschaftlichen Bereich in Deutschland sowie die Pflege der Fondsstammdaten wurden an die Union Investment Financial Services S.A., Luxemburg, ausgelagert.
- Die Koordination für den Vertrieb der Fonds im Ausland und das Lagerstellenmanagement wurde an die Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg, ausgelagert.
- Der Kundenservice sowie das Beschwerdemanagement und die Provisionsermittlung und Zahlung an Vermittler im genos-

senschaftlichen Bereich in Deutschland wurden an die Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main, ausgelagert.

- Der Bezug von IT-Dienstleistungen wurde an die Union IT-Services GmbH, Frankfurt am Main, ausgelagert. Dies betrifft den Netz-, PC- und Telekommunikationsbetrieb, den Betrieb von Personalinformationssystemen sowie den Betrieb der Anwendungen des Investment-, Fondsbuchhaltungs- und Marktbearbeitungsprozesses sowie deren Unterstützungsprozesse.
- Sofern der Fonds in Österreich zum Vertrieb zugelassen ist, wurde das Marketing für Privatkunden an Union Investment Austria GmbH, Wien, ausgelagert.

Aus den vorgenannten Auslagerungen könnten sich folgende Interessenkonflikte ergeben:

- a) Das beauftragte Unternehmen ist auch noch für andere Mandate bzw. Fonds oder Anleger tätig. Durch die Beauftragung eines Mehrmandantendienstleisters besteht die Möglichkeit, dass es für den Beauftragten einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen eines anderen Mandats bzw. Fonds oder Anlegers über die Interessen dieses Sondervermögens bzw. der Anleger dieses Fonds zu stellen.
- b) Das beauftragte Unternehmen ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen innerhalb einer Finanzgruppe. Aufgrund der Beauftragung eines „Gruppenunternehmens“ besteht die Möglichkeit, dass der Beauftragte durch die Gruppenzugehörigkeit bei der Wahrnehmung der ausgelagerten Tätigkeit einer konfliktbehafteten Einflussnahme ausgesetzt ist oder eine solche auf die der Gruppe angehörige Gesellschaft oder auf die Anleger ausüben kann, die zu Lasten der Interessen der Gesellschaft oder der Anleger gehen könnte.

Maßnahmen der Gesellschaft:

Die Gesellschaft hat angemessene Maßnahmen, insbesondere der funktionalen Trennung, der Outsourcingsteuerung etc. getroffen, um zu verhindern, dass diese potenziellen Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seinen Anlegern schaden. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt.

Auslagerung an gruppenfremde Unternehmen

Folgende Auslagerungen sind auf Unternehmen außerhalb der Union Investment Gruppe vorgenommen worden:

- Die Erbringung der Dienstleistung Collateral Management für Wertpapier-Darlehensgeschäfte sowie die Erbringung der Dienstleistung Collateral Management zur Erfüllung von Pflichten gemäß der Verordnung EU 648/2012 (EMIR) wurde ausgelagert an die State Street Bank International GmbH, München.

Aus den vorgenannten Auslagerungen könnten sich folgende Interessenkonflikte ergeben:

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mehrmandantendienstleistern:

Das beauftragte Unternehmen ist auch noch für andere Mandate bzw. Fonds oder Anleger tätig. Durch die Beauftragung eines Mehrmandantendienstleisters besteht die Möglichkeit, dass es für den Beauftragten einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt,

die Interessen eines anderen Mandats bzw. Fonds oder Anlegers über die Interessen dieses Sondervermögens bzw. der Anleger dieses Fonds zu stellen.

Maßnahmen der Gesellschaft:

Die Gesellschaft hat angemessene Maßnahmen, insbesondere der funktionalen Trennung, der Outsourcingsteuerung etc. getroffen, um zu verhindern, dass diese potenziellen Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seinen Anlegern schaden. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt.

Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können die folgend dargestellten Interessenkonflikte entstehen.

Die Interessen des Anlegers oder Fonds können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds,
- Interessen eines anderen Kunden der Gesellschaft.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von bzw. Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und Personen,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Durchführung von Anteilgeschäften, wenn dadurch einzelne Anleger zu Lasten anderer besser gestellt werden,
- „Frequent Trading“,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Belastungen des Investmentvermögens durch unangemessene

Kosten, Gebühren, Praktiken oder konfliktbehafteter Beauftragung eines Dritten,

- Auswahl eines Handelspartners bei gleichzeitigem Empfang von Soft Commissions bzw. Research in beachtlichem Umfang,
- Möglichkeit der konfliktbehafteten Vertriebsförderung durch unvollständige bzw. fehlerhafte Produktinformation,
- Interessenkonflikte durch/bei Ausübung von Stimmrechten,
- Der Bewerter der Vermögensgegenstände ist die Gesellschaft selbst,
- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anlagen wie Interessenkonflikte, die zwischen Anlegern, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen, und Anlegern, die ihre Anlagen im Fonds aufrechterhalten wollen sowie Konflikte im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Fonds, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds bestehen können,
- Auslagerung auf verbundene Unternehmen bzw. Mehrmandantendienstleister,
- Bei Auslagerung des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements in dortigen Unternehmen,
- Ausnutzung von Insiderinformationen zu Lasten des Kunden,
- Persönlicher Interessenkonflikt von Mitarbeiter oder Organ der Gesellschaft.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Funktion, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung.
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel,
 - Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung (auch bei ausgelagerten Portfoliomanagement oder Risikomanagement),
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts,
 - Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
 - Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien,
 - Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb

bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten,

- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen bzw. Zuteilung von Vermögenswerten,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten),
- Strategien, die Maßnahmen und Verfahren umfassen, die Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, verhindern bzw. regeln,
- Gesonderte Meldepflicht bzw. gesonderte Überwachung,
- Verbote,
- Verzicht auf Erbringung der konfliktbehafteten Dienstleistung.

Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz verkündet. Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Kurzanfragen über steuerrechtliche Vorschriften

Die nachfolgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig¹ sind. Dem ausländischen Anleger² empfehlen wir, sich vor dem Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Darstellung der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Ggf. kann es jedoch zu einer definitiven Belastung von einer Kapitalertragsteuer i.H.v. 15 Prozent auf deutsche Dividenden und deutsche eigenkapitalähnliche Genussscheine kommen, wenn bestimmte Vorgaben des Einkommensteuergesetzes nicht eingehalten werden können. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit die-

se zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,-- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,-- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.³

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.⁴

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann für die betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den bereits vorgenommenen Steuerabzug an (so genannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wurde), sind diese stets in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen diese Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert hierbei zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge im Betriebsvermögen eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Ertragsbestandteile.

Nicht zu den ausgeschütteten Erträgen gehören Substanzausschüttungen. Steuerrechtlich liegt eine solche nur dann vor, wenn die Investmentgesellschaft nachweist, dass beim Investmentvermögen keinerlei ausschüttbare Erträge i. S. d. Investmentsteuerrechts (KAGG, AuslInvestmG und InvStG) aus dem laufenden oder einem früheren Geschäftsjahr vorliegen, die Substanzausschüttungen veröffentlicht sowie in die Feststellungserklärungen mit aufgenommen wurden. Zu den ausschüttbaren Erträgen in diesem Sinne gehören aber nicht die ausschüttungsgleichen Erträge.

Im Falle von Substanzausschüttungen sind grundsätzlich die Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten des Anlegers für den Investmentanteil um den auf den Anleger entfallenden Anteil an der Substanzausschüttung zu vermindern. Betriebliche Anleger können alternativ stattdessen einen passiven Ausgleichsposten bilden. Beim Privatanleger kann im Falle der Rück-

gabe oder Veräußerung der Fondsanteile die Kürzung der Anschaffungskosten durch die Hinzurechnung der Substanzausschüttungen ersetzt werden.

1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen (nachfolgend „Gute Kapitalforderungen“):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei einer Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln.

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Sie unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt,

sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,-- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,-- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere gegebenenfalls die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug sowie den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent hierauf vorgenommen, d.h. insgesamt 26,375 Prozent, abgezogen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens mit steuerlicher Wirkung vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der

Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, führen grundsätzlich zu einer entsprechenden Kürzung bzw. Verminderung der Anschaffungskosten. Im steuerlichen Ergebnis führt dies bei einer Veräußerung der Fondsanteile zu einer Erhöhung des steuerlichen Gewinns.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei (sog. genannter Bestandsschutz).

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe nachfolgend) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. genannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Für „steuerorientierte Geldmarktfonds“ geltende Besonderheiten

Sollte der Fonds die Voraussetzungen erfüllen, um als sogenannter "steuerorientierter Geldmarktfonds" zu qualifizieren, so gelten bei einer Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile nachstehende Besonderheiten:

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 18. September 2008 erworbenen Anteilen unterliegt grundsätzlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung in Höhe von 25 Prozent, auch wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. Wurden die Anteile nach dem 18. September 2008 aber vor dem 1. Januar 2009 erworben und schüttet der Fonds nach dem 31. Dezember 2008 sogenannte Altveräußerungsgewinne aus (d.h. Gewinne aus Verkäufen von Wertpapieren, die auf Fondsebene vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden bzw. Gewinne aus Termingeschäften, die vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden), muss ein etwaiger Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Anteile nach dem 31. Dezember 2008 nicht um die ausgeschütteten Altveräußerungsgewinne korrigiert werden. Wurden die Anteile vor dem 19. September 2008 erworben, kann die Veräußerung steuerfrei erfolgen - lediglich seit dem 10. Januar 2011 entstehende Wertzuwächse sind zu versteuern.

Im Zuge der Reform der Investmentbesteuerung gelten die Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist nach den o.g. Regeln grundsätzlich steuerfrei, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. Andernfalls ist der Gewinn grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Ausnahme vom Bestandsschutz von der Abgeltungssteuer

Es gibt eine Ausnahme vom Bestandsschutz für die Veräußerung oder Rückgabe von bestimmten Investmentfonds, die nach dem 09.11.2007 und vor dem 01.01.2009 erworben wurden. In den nachfolgenden Fällen gilt die Abgeltungssteuer bereits beim Verkauf ab 2009 für Anteile an

- in- und ausländischen Spezial-Sondervermögen bzw. Spezial-Investment-Aktiengesellschaften;
- anderen Investmentvermögen, bei denen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anlagebedingungen die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde des Anlegers abhängig ist;
- anderen Investmentvermögen, bei denen für eine Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist.

Von der Finanzverwaltung wird diese Ausnahme dahingehend ausgelegt, dass wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist, für diejenigen Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag in Höhe von mindestens 100.000 Euro beläuft, sowohl unterstellt werden kann, dass eine Mindestanla-

gesumme in Höhe von 100.000 Euro vorausgesetzt ist, als auch, dass von diesen Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird. Gegenteilige Vereinbarungen sollen dabei aufgrund der Überlagerung durch die tatsächlichen Umstände außer Betracht bleiben (BMF-Schreiben vom 22. Oktober 2008, IV C 1 - S 1980-1/08/10011).

Eine finanzgerichtliche Überprüfung dieser Gesetzesauslegung durch die Finanzverwaltung ist bisher – soweit ersichtlich – noch nicht erfolgt.

Unklar und umstritten ist insbesondere die Auslegung der Begrifflichkeit „das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens“. Eine mögliche sehr extensive Auslegung dieser Begrifflichkeit könnte grundsätzlich jedes Sondervermögen, insbesondere jedoch solche mit einem kleineren Fondsvermögen, und bei Vorlage einer entsprechenden Anlegerstruktur – die vom Anleger bei einem offenen Publikumsfonds mangels Kenntnis der anderen Anleger auch nicht gesteuert werden kann – dem Anwendungsreich dieser Vorschrift zuweisen. Dies im Übrigen auch dann, wenn aufgrund von Anteilrückgaben anderer Anleger das wesentliche Vermögen von bis zu zehn Anlegern gehalten werden sollte.

2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst⁵, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen (nachfolgend „Gute Kapitalforderungen“):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁶ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus

Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln.

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt auch dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.⁷ Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁸. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG - zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent hierauf).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent hierauf). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird. Von bestimmten Körperschaften⁹ muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine

Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. Körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft im Sinne des DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz jedoch aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei¹⁰, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktien-gewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstan-

denen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (so genannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Im Zuge der Reform der Investmentbesteuerung gelten die Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Übersicht der steuerlichen Folgen für übliche betriebliche Anlegergruppen

Im Anschluss an diesen Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes finden Sie eine zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen.

3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführenden Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung¹² auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab.

Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

4. Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung vor dem 1. Januar 2012 die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist

kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

7. Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

8. Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung¹³ der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

9. Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischen-

gewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der beim Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

10. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,¹⁴ ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln.

Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Anleger dieses Sondervermögens an sämtlichen Erträgen, die dieses bis zur Verschmelzung erwirtschaftet, partizipieren. Insoweit wird steuerlich eine Thesaurierung der noch nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Fonds vorgenommen.

11. Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“)) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG¹⁵ fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG - dies

sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden- erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden.¹⁶ Alternativ ist auch ein Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch den Anleger möglich. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben,¹⁷ so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt (sog. Pauschalbesteuerung)¹⁸. Allerdings kann eine Pauschalbesteuerung durch Nachweise der Anleger vermieden werden. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.¹⁹

12. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein

Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben

werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wurde), sind diese stets in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen diese Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Ausschüttungen in Teilen steuerfrei sein.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelver-

anlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Vorabpauschalen in Teilen steuerfrei sein.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem

Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführen- den Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle inso- weit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Na- men des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflich- tung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen de- potführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanz- amt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 ver- äußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Janu- ar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Veräußerungsgewinne in Teilen steuerfrei sein.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Janu- ar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fikti- ven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berück- sichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kir- chensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistel- lungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräu- ßert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inlän- dischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführen- den Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapital- vermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Ver- lustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grund- sätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um

die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu min- dern.

2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerin- länder)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereini- gung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tat- sächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und un- mittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf An- trag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaft- steuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfeleistung leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividen- den und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrech- ten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapital- erträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Mus- ter erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile so- wie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung er- füllt, können Ausschüttungen in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine

Teilfreistellung erfüllt, wird für Zwecke des Steuerabzugs einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Vorabpauschalen in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, wird für Zwecke des Steuerabzugs einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Veräußerungsgewinne in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Übersicht der steuerlichen Folgen für übliche betriebliche Anlegergruppen

Im Anschluss an diesen Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes

finden Sie eine zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen.

3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung²⁰ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

7. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,²¹ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationa-

ler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jewei-

ligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Jahres-/Halbjahresberichte und Wirtschaftsprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei Union Investment, den am Ende des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen, der Kontaktstelle – sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen – sowie bei der Verwahrstelle erhältlich.

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die am Schluss des Verkaufsprospektes genannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschriebenen Wege bezogen werden.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen (Rechtslage bis zum 31.12.2017)

Nachstehend finden Sie eine Übersicht der steuerlichen Folgen für übliche Anlegergruppen. Unterstellt ist eine inländische Depotverwaltung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden. Aus Vereinfachungsgründen werden dabei sämtliche Ausschüttungen und Thesaurierungen ohne Steuerabzug als Abstandnahme bezeichnet.

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	<u>Materielle Besteuerung:</u> Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar.
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar.	

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 15%	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerabzug wirkt definitiv	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.		
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%; ggf. Ermäßigung auf DBA-Höchstsatzz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv.	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15 %). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.		

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet, ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	
		<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteufter Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei.
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	
		<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteufter Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben.
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termin-geschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer: 25%</u> <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</u> <u>materielle Besteuerung:</u> Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen (Rechtslage ab dem 01.01.2018)

Nachstehend finden Sie eine Übersicht der steuerlichen Folgen für übliche Anlegergruppen. Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei

Besonderer Teil

In diesem „Besonderen Teil“ werden von den im „Allgemeinen Teil“ aufgeführten Regelungen abweichende oder darüber hinausgehende Regelungen für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene OGAW-Sondervermögen (nachfolgend „Sondervermögen“ oder „Fonds“ genannt) und/oder dessen Anteilklassen im Detail aufgeführt.

Sondervermögen, Auflegungsdatum und Laufzeit

Das Sondervermögen mit der Bezeichnung LIGA-Pax-Aktien-Union (WKN / ISIN: 975021 / DE0009750216) wurde am 5. Mai 1997 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anleger können über die Vermögensgegenstände im Sondervermögen nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Anteilklassen

Alle ausgegebenen Anteile des Sondervermögens haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Anteilklassen des Sondervermögens werden derzeit noch nicht gebildet. Die Bildung von Anteilklassen ist jedoch jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Im Falle der Bildung einer Anteilklasse ist es nicht notwendig, dass Anteile dieser Anteilklasse im Umlauf sind.

Verwahrstelle

Für den Fonds hat das folgende Kreditinstitut die Funktion als Verwahrstelle übernommen:

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main

gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 3.646 Millionen

Eigenmittel:
EUR 16.555 Millionen

(Stand: 31. Dezember 2015)

Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Sie ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/438.

Mögliche Interessenkonflikte aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

1. Die Interessen der Gesellschaft, des Fonds oder Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:
 - Interessen der Verwahrstelle und der mit dieser verbundenen Unternehmen
 - Interessen der Mitarbeiter der Verwahrstelle
 - Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds
 - Interessen eines anderen Kunden der Verwahrstelle
 - Interessen von dritten, eventuell gruppenangehörigen Unternehmen, auf die Verwahraufgaben ausgelagert wurden
2. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere
 - die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwahrstellenfunktion oder als Unterverwahrer für weitere Investmentvermögen und / oder weitere Verwaltungsgesellschaften
 - die Auswahl und Überwachung der national und / oder international tätigen Unternehmen, welchen sie in den jeweiligen Ländern Verwahraufgaben für das Sondervermögen überträgt
 - die Erbringung von Bankgeschäft oder Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden sowie andere professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, insbesondere andere Kreditinstitute, unter anderem
 - das Einlagengeschäft,
 - das Kreditgeschäft,
 - das Garantiegeschäft,
 - das Finanzkommissionsgeschäft,
 - das Depotgeschäft,
 - der Eigenhandel mit Finanzinstrumenten,
 - die Anlage- und Abschlussvermittlung von Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren,
 - die Anlageberatung,
 - die Emission und Platzierung von Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten
 - die Wahrnehmung von Rechten aus der bestehenden qualifizierten Beteiligung an der Gesellschaft,
 - die Ausübung der rechtlichen und / oder tatsächlichen Möglichkeiten aus Beteiligungen an Tochterunternehmen oder sonstigen Beteiligungen, an denen die Verwahrstelle mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals hält.
3. Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwahrstelle folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkon-

flikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offen zu legen:

- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen;
- Vorschriften zu Organisation und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Verpflichtung der Mitarbeiter der DZ BANK AG durch Organisations- und Arbeitsanweisungen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Einhaltung des Insider- und Marktmissbrauchsrechts) sowie entsprechende Überwachungsmaßnahmen;
- sorgfältige Auswahl, Schulung, Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter der DZ BANK AG;
- Bestehen einer Compliance-Funktion, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Einhaltung der Verbote personeller Verflechtungen zwischen Verwahrstelle und der Gesellschaft bei der Besetzung von Aufsichtsfunktionen und Leitungsorganen;
- Auswahl und Überwachung von Unterverwahrern nach geltenden Vorschriften;
- Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Regeln und Verfahren für Vergütungen von Mitarbeitern und Mitgliedern der Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane;
- Verzicht auf die Erbringung von konkret konfliktbehafteten Dienstleistungen;
- die regelmäßige Information der Gesellschaft über die ergriffenen Vorkehrungen und Veränderungen.

Unterverwahrung

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Von den gesetzlichen Aufgaben der Verwahrstelle darf nur die Verwahrung der Vermögenswerte des Sondervermögens selbst auf Unterverwahrer ausgelagert werden. Diese dürfen mit Zustimmung der Verwahrstelle ihrerseits weitere Unterverwahrer einsetzen. Die Verwahrstelle hat insbesondere die Deutsche Wertpapier-Service Bank AG, Postfach 90 01 39, 60441 Frankfurt am Main, (dwpbank) mit Aufgaben der Unterverwahrung beauftragt. Zur dwpbank besteht eine enge Verbindung der Verwahrstelle in Form von 50 Prozent der Stimmrechte und des Kapitals.

Hinsichtlich der Auswahl weiterer Unterverwahrer hat sich die Verwahrstelle geeignete Kontroll-, Zustimmungs- und Widerspruchsrechte gegenüber ihrem unmittelbaren Unterverwahrer vorbehalten.

Die nachfolgend aufgeführte Liste stellt Unterverwahrer dar, die von der Verwahrstelle direkt oder von der dwpbank in Anspruch genommen werden können:

- attrax S.A., Luxemburg

- BNP Paribas Securities services S.C.A., Zweigniederlassung Athen
- BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Madrid
- BNP Paribas Securities Services S.C.A., Frankreich
- BNP Paribas Securities services S.C.A., Zweigniederlassung Mailand
- Bank Handlowy w Warszawie S.A.
- Citibank N.A., Budapest plc
- Citibank N.A., Prag plc
- Clearstream Banking AG, Frankfurt
- Clearstream Banking S.A., Luxemburg
- Deutsche Bank AS, Istanbul
- Euroclear S.A./ N.V., Brüssel
- FirstRand Bank Ltd., Johannesburg
- HSBC Bank plc, London
- HSBC Corp. Ltd., Hong Kong
- LuxCSD S.A., Luxemburg
- Raiffeisen Bank International AG, Wien
- The Bank of New York Mellon SA/NV Brüssel
- The Bank of New York Mellon Corporation, New York

Die zuvor aufgeführten Unterverwahrer können von der Verwahrstelle mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände beauftragt werden. Es können jedoch nur Unterverwahrer mit Sitz in denjenigen Ländern ausgewählt werden, in die der Fonds nach seinen Anlagebedingungen investieren darf.

Die Liste der vorgenannten Unterverwahrer wird bei Bedarf aktualisiert werden. Die Aktualisierungen werden im Rahmen der jeweils nächsten Anpassung des Verkaufsprospekts ausgewiesen werden. Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden.

Bei der Überwachung des Auslagerungsunternehmens berücksichtigt die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte des Unterverwahrers im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten:

- Wahrnehmung von Aufgaben als Unterverwahrer oder Verwahrstelle für weitere Investmentvermögen und / oder weitere Verwaltungsgesellschaften,
- Auswahl und Überwachung weiterer Unterverwahrer,
- angemessene Organisation und Überwachung der ausgelagerten Aufgaben,
- Erbringung des Depotgeschäftes für sonstige Kunden,
- Wahrnehmung seiner Rechte und Einflussmöglichkeiten aus direkten oder indirekten Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte, insbesondere bei Beteiligungen an anderen Verwahrstellen,
- Auswahl und Überwachung seiner Dienstleister, insbesondere im IT-Bereich.

Risikoklasse des Sondervermögens

Die Gesellschaft hat den Fonds der dritthöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Fonds ein erhöhtes Risiko auf.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und/oder des Einsatzes von Derivaten oder Techniken erhöhte Wertschwankungen auf, d. h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Besondere Risikohinweise zum Fonds

Bei diesem Sondervermögen sind erhöhte Kursschwankungen durch Konzentration des Sondervermögens auf Anlagen in spezifischen Ländern und Regionen (politische und wirtschaftliche Einflüsse) möglich.

Bei dem Sondervermögen besteht das Risiko, dass die individuelle Ethikvorstellung eines Anlegers von der Anlagepolitik abweichen kann.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, neben der Erzielung marktgerechter Erträge langfristig ein Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Das Fondsvermögen wird derzeit vorzugsweise in europäische Titel investiert. Bei der Aktienausswahl stehen dabei weniger geographische als vielmehr Einzeltitelgesichtspunkte im Vordergrund. Bevorzugt werden wachstumsstarke, große Unternehmen (Blue Chips), denen aussichtsreiche Aktien kleiner und mittlerer Gesellschaften beigemischt werden. Im Rahmen der Auswahl der zu erwerbenden Vermögenswerte werden aktuell auch Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Beim Fonds handelt es sich um ein OGAW-Sondervermögen, das als Aktienfonds verwaltet wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für risikobereite Anleger, die die Chancen einer Aktienanlage nutzen möchten und für größere Ertragschancen auch erhöhte Risiken in Kauf nehmen. Je nach dem Ausmaß der möglichen Wertschwankungen muss der Anleger im Fall der Anteilrücknahme mit Kapitalverlusten rechnen.

Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein erhöhtes Risiko akzeptieren möchten und in mehr sicherheitsorientierte Anlagen investieren möchten.

Die im Rahmen der wesentlichen Anlegerinformationen veröffentlichten Halteempfehlungen wurden auf der Grundlage von vergangenheitsbezogenen Daten ermittelt. Dabei wurden verschiedene rollierende Zeiträume analysiert, um Erkenntnisse darüber zu ge-

winnen, ob in der Mehrzahl der Fälle ein Anlageerfolg im jeweiligen Betrachtungszeitraum (ohne Berücksichtigung von Ausgabe- bzw. Rückgabekosten und Depotgebühren) zu Stande kam. Die daraus abgeleitete Halteempfehlung kann folglich nur eine Indikation und keine Garantie für einen etwaigen Anlageerfolg in der Zukunft darstellen. Aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen kann es trotz Einhaltung der empfohlenen Halteempfehlung zu Verlusten kommen.

Abweichend hiervon beziehen sich Halteempfehlungen bei Garantiefonds, Laufzeitfonds und Fonds mit längeren Wertsicherungsperioden, auf den Garantiezeitpunkt, das Laufzeitende bzw. das Ende der Wertsicherungsperiode, da die Anlagepolitik dieser Fonds auf diese Zeitpunkte ausgerichtet ist und erfahrungsgemäß zu diesen Zeitpunkten mit Erreichung des Mindestziels der Anlagepolitik zu rechnen ist. Bei Fonds mit kurzen Wertsicherungsperioden orientiert sich die Halteempfehlung an vergangenheitsbezogenen Daten des produktimmanenten Asset Mixes.

Anlagegrundsätze

Für das Sondervermögen können

1. **Wertpapiere** gemäß § 193 KAGB,
 2. **Geldmarktinstrumente** gemäß § 194 KAGB,
 3. **Bankguthaben** gemäß § 195 KAGB,
 4. **Anteile oder Aktien an Investmentvermögen** gemäß § 196 KAGB,
 5. **Derivate** gemäß § 197 KAGB und
 6. **Sonstige Anlageinstrumente** gemäß § 198 KAGB
- erworben werden.

Die erwerbbaaren Vermögensgegenstände im Einzelnen

Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens wird in Aktien von Ausstellern mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung investiert. In verzinslichen Wertpapieren und Schuldscheindarlehen dürfen bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne des vorangegangenen Satzes. Auf Fremdwährung lautende Wertpapiere dürfen nur erworben werden, sofern sie auf die gesetzliche Währung eines Mitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung lauten. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in allen zulässigen Geldmarktinstrumenten nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dür-

fen bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die Bankguthaben können auf Fremdwährung lauten, sofern es sich um die gesetzliche Währung eines Mitgliedsstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung handelt.

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentvermögen nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind dabei auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Derivate

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Die Gesellschaft hat für den Derivateeinsatz den qualifizierten Ansatz gewählt und darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko­potential des Sondervermögens gesteigert werden. Es darf jedoch nie den maximalen Wert von 200 Prozent bezogen auf das Marktrisiko­potential eines derivatfreien Vergleichsvermögens (Referenzportfolio) überschreiten. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für ein Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisiko­potenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („Derivateverordnung“) an. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden

durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko­profil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Rahmen des qualifizierten Ansatzes wird der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko relativ im Verhältnis zu einem Referenzportfolio ermittelt. Dabei wird die Kennzahl Value-at-Risk (VaR), ein mathematisch-statistisches Risikomaß, verwendet. Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Sondervermögens den VaR des Referenzportfolios nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Das Referenzportfolio des Sondervermögens setzt sich wie folgt zusammen:

100 % MSCI Europe.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Sondervermögen erwerbbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze alle zulässigen Swaps abschließen, insbesondere Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps.

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den vorgenannt beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein Derivat, bei dem üblicherweise eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines Zinssatzes, entweder fest oder variabel, leistet, während die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines Basiswerts leistet, wobei diese sowohl Änderungen im Wert des Assets als auch Erträge (bspw. Kupons oder Dividenden) beinhaltet. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass die Zahlungen beider Parteien auf der Rendite von Basiswerten beruhen. Als Basiswert können dabei beispielsweise Aktienindizes oder Anleihenbaskets zum Einsatz kommen, wobei grundsätzlich alle Basiswerte gem. § 197 KAGB zulässig sind. Durch den Abschluss eines Total Return Swaps transferiert die Partei, deren Zahlungen auf der Rendite eines Basiswertes beruhen, das gesamte wirtschaftliche Risiko dieses Basiswertes an die Gegenpartei.

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Total Return Swaps zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Total Return Swaps zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Alle nach § 197 KAGB zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Es dürfen bis zu 800 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10 Prozent des Fondsvermögens - nach der Brutto-Methode wie im nachfolgenden Abschnitt „Leverage“ beschrieben - Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet

werden kann. Als „Investment Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur. Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Gesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Sondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Leverage

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch Kreditaufnahme, den Abschluss von Wertpapier-Darlehen sowie Pensionsgeschäften, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften ist bereits im Abschnitt „Derivate“ im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts bzw. in den Abschnitten

„Wertpapier-Darlehensgeschäfte“ sowie „Pensionsgeschäfte“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Kreditaufnahme“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts erläutert.

Die Gesellschaft wendet im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage folgende Grundsätze an:

Die Gesellschaft investiert das bei ihr eingelegte Kapital für Rechnung des Sondervermögens unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Derivateverordnung. Darüber hinaus werden die jeweiligen spezifischen Anlagerestriktionen beachtet. Dabei können – unter Einhaltung der Anlagerestriktionen – Derivate, Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte sowie kurzfristige Kreditaufnahmen eingesetzt werden, wodurch das Sondervermögen gehebelt werden kann. Die damit verbundenen Risiken werden von der Gesellschaft identifiziert, bewertet, überwacht und gesteuert. Bei Limitverletzungen wird eine zeitnahe Rückführung überwacht und die Geschäftsführung der Gesellschaft entsprechend informiert.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln (vgl. Abschnitt „Derivate“ im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts).

Bei der Berechnung des Leverage sind sowohl Derivate als auch etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften zu berücksichtigen. Der Leverage wird hierbei stets berechnet als Division des Gesamtexposures des Fonds durch dessen Nettoinventarwert. Zum Zwecke der einfachen Ermittlung wird bei der Berechnung des Leverage-Anrechnungsbetrages auf eine Bruttoberechnung, d.h. ohne Verrechnungen / Anerkennung von Absicherungsge-
schäften, abgestellt.

Der von der Gesellschaft maximal erwartete Leverage nach der Bruttomethode beträgt 800 Prozent.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht berechnet.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.

Kosten

Verwaltungsvergütung:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 1,5 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes.

Derzeit wird für das Sondervermögen eine Verwaltungsvergütung

in Höhe von 1,3 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes erhoben.

Pauschalgebühr:

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Pauschalgebühr in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,5 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes.

Derzeit wird für das Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,125 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes erhoben.

Vergütung für den Collateral Manager:

Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,1 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes.

Derzeit zahlt die Gesellschaft für den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von 0,00 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes.

Höchstgrenze:

Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen für die Verwaltungsvergütung, die Pauschalgebühr sowie für die Vergütung für den Collateral Manager entnommen werden darf, kann insgesamt jährlich bis zu 2,1 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes betragen.

Geschäftsjahr und Ertragsverwendung

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet am 31. März eines Jahres. Die Jahresberichte erscheinen jeweils zum 31. März; die Halbjahresberichte zum 30. September.

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Darüber hinaus sind Zwischenausschüttungen jederzeit möglich. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Berechnung der Ausschüttung erfolgt auf der Grundlage der §§ 11 und 12 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Union Investment Service Bank AG oder bei der Verwahrstelle verwahrt werden, werden Ausschüttungen kostenfrei gutgeschrieben. Soweit das Depot bei anderen Kreditinstituten geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das OGAW-Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen und Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Allgemeinen Anlagebedingungen und Besonderen Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen

senen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die Besonderen Anlagebedingungen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedsta-

ten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist²²,

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist²³,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedsstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
Grundformen von Derivaten sind:
 - a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1

KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;

- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Allgemeinen Anlagebedingungen oder Besonderen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen; diese Grenze umfasst unter anderem Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der im Rahmen des § 198 KAGB erworbenen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werden den Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen dessel-

ben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die Besonderen Anlagebedingungen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, es sei denn, dass
 - (i) im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur

Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, die die Voraussetzungen dieses Absatz 9 (i) oder (ii) erfüllen („Investmentfonds“),
- f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, und
- g) unverbrieft Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

- (ii) das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

10. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im

Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben. Die Grenzen gemäß Absatz 9 bleiben unberührt.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Investmentvermögens, eines EU-OGAW oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entspre-

chend von der BaFin auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder

- c) im Wege eines Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapier-sammelbank oder von einem anderen in den Besonderen Anlagebedingungen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Ausstattungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausga-

beaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.

3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Globalurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Globalurkunde überführt werden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wieder-

aufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den besonderen Anlagebedingungen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den besonderen Anlagebedingungen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den besonderen Anlagebedingungen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle der Änderung von Kostenregelungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt)

LIGA-Pax-Aktien-Union,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

In das Sondervermögen können

1. **Wertpapiere** gemäß § 193 KAGB,
2. **Geldmarktinstrumente** gemäß § 194 KAGB,
3. **Bankguthaben** gemäß § 195 KAGB,
4. **Anteile oder Aktien an Investmentvermögen** gemäß § 196 KAGB,
5. **Derivate** gemäß § 197 KAGB und
6. **Sonstige Anlageinstrumente** gemäß § 198 KAGB aufgenommen werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens wird in Aktien von Ausstellern mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung investiert. In verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Ziffer 1 und Schuldscheindarlehen dürfen bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 2.
2. Auf Fremdwährung lautende Wertpapiere im Sinne von Absatz 1 dürfen nur erworben werden, sofern sie auf die gesetzliche Währung eines Mitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung lauten.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in allen zulässigen Geldmarktinstrumenten nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren.
5. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und

Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

7. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die Bankguthaben können auf Fremdwährung lauten, sofern es sich um die gesetzliche Währung eines Mitgliedsstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung handelt.
8. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentvermögen nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und von ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen erworben werden. In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen offenen Investmentvermögens erwerben. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.
2. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln

aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei einem entsprechenden Einsatz von Derivaten darf sich dieser nicht auf andere Anteilklassen auswirken.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis; Anteilwertberechnung und Abwicklung

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Börsentag in Frankfurt am Main ermittelt (Wertermittlungstag). Die Feststellung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für einen Wertermittlungstag erfolgt am auf diesen Wertermittlungstag folgenden Börsentag (Bewertungstag).
2. Ein Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.
3. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag eingegangen sind, werden zu dem für diesen Wertermittlungstag gemäß Absatz 1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger wird ebenfalls am Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag vorgenommen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.
4. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag oder einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, eingegangen sind, werden am folgenden Wertermittlungstag berücksichtigt (Wertermittlungstag + 1) und werden mit dem für diesen Wertermittlungstag + 1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger erfolgt am entsprechenden Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag + 1. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.

§ 6 Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 1,5 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder anteilig für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Ferner erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt die jeweils erhobene pauschale Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften an.
3. Des Weiteren erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Pauschalgebühr in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,5 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:
 - a) Vergütung der Verwahrstelle;
 - b) bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
 - c) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - d) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - e) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
 - f) Vergütung für Datenversorgung und -pflege;
 - g) Vergütung für Berichts- und Meldewesen;
 - h) Vergütung für das Rechnungswesen des Sondervermögens;
 - i) Vergütung im Zusammenhang mit der Überwachung und Risikosteuerung des Sondervermögens (Risikocontrolling).

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

4. Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,1 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt die erhobene Vergütung, die an Dritte zu zahlen ist, an.
5. Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 3 und 4 als Vergütungen entnommen werden darf, kann insgesamt jährlich bis zu 2,1 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes betragen.

Weitere Aufwendungen

6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - b) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - c) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - d) Kosten sowie jegliche Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;
 - e) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie mit den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern.

Transaktionskosten

7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Regeln im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Rücknahme von Investmentanteilen

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen und Aktien, die von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Ge-

sellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung / Thesaurierung

1. Für das Sondervermögen sowie bei Bildung von ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
6. Im Falle der Bildung thesaurierender Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens läuft vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres.

Wertentwicklung des Sondervermögens

LIGA-Pax-Aktien-Union

Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31.12.2016)

Zeiträume	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
in Prozent	-2,97	15,66	55,02	17,97

Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Gesellschaft unter privatkunden.union-investment.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Vertriebs- und Zahlstellen

Vertriebs- und Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland:

LIGA Bank eG, Regensburg

Pax-Bank eG, Köln

Registergericht

Regensburg Gen.-Reg. 566 (LIGA)

Köln Gen.-Reg. 629 (Pax)

Rechtsform

Eingetragene Genossenschaft (LIGA)

Eingetragene Genossenschaft (Pax)

Vorstand

LIGA Bank eG

Jörg-Peter Nitschmann

(Vorsitzender)

Winfried Lachner

Andrea Hoffmann (stVM)

Pax-Bank eG

Dr. Klaus Schraudner

(Vorsitzender des Vorstands)

Hans-Bernd Kloth

Aufsichtsratsvorsitzender

LIGA Bank eG

Peter Schappert

Pax-Bank eG

Prälat Karl Jüsten

Anlagebeirat

Für LIGA Bank eG:

Jörg-Peter Nitschmann

Vorsitzender des Vorstandes der

LIGA Bank eG, Regensburg

Achim Kroh

Leiter Treasury / Sales

LIGA Bank eG, Regensburg

Dr. Klaus Donaubauer

Bischöflicher Finanzdirektor der

Diözese Augsburg, Augsburg

Assessor Josef Schwab

stv. Leiter der Hauptabteilung Finanzen

der Erzdiözese Bamberg

Albrecht Siedler

Bischöflicher Finanzdirektor der

Diözese Würzburg

Für Pax-Bank eG:

Dr. Klaus Schraudner

Vorsitzender des Vorstands der

Pax-Bank eG, Köln

Dipl.-Kfm. Bernd Jünemann

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Leiter Dez. III Finanzen und Bau

Dipl.-Kfm. Joachim Eich

Hauptabteilungsleiter Finanzen/

Bauwesen/Verwaltung im

Bischöfl. Generalvikariat Aachen

Wolfgang Wurmb

Vorstand der Katholischen

Soldatenseelsorge

Dr. Bernd Kettern

Direktor des

Caritasverbands Trier e.V.

Ergänzende Angaben für den Vertrieb des Fonds in Österreich:

Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich

VOLKSBANK WIEN AG

Kolingasse 14-16

A-1090 Wien

Bei der Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich, der VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, A-1090 Wien, sind der Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen und zusätzlich die wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“), die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhältlich und sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

Ferner wird die VOLKSBANK WIEN AG für die Anteilhaber bestimmte Zahlungen an diese weiterleiten und die Zeichnungen und Rücknahme von Anteilen abwickeln, sobald ihr entsprechende Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge vorgelegt werden.

Sämtliche der aktuell zum Vertrieb in Österreich zugelassenen und durch die Union Investment Privatfonds GmbH verwalteten Fonds sind auf der unter www.union-investment.com abrufbaren und für in Österreich ansässige Anteilhaber bestimmten Homepage der Union Investment einsehbar.

Wichtige Mitteilungen an die Anteilhaber werden in durch das Investmentfondsgesetz 2011 angeordneten Fällen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie darüber hinaus auch auf der unter www.union-investment.com abrufbaren und für in Österreich ansässige Anteilhaber bestimmten Homepage veröffentlicht.

Die von Union Investment verwalteten Investmentvermögen

BBBank Dynamik Union
BBBank EuroRenta 2017
BBBank Kontinuität Union
BBBank Renta Select 2021
BBBank Wachstum Union
BBV-Fonds-Union
FVB-Deutscher Aktienfonds
FVB-Deutscher Rentenfonds
GenoAS: 1
GI Portfolio I
Global Select Portfolio I
Global Select Portfolio II
Invest Euroland
Invest Global
KASSELER BANK Union Select
KCD-Union Nachhaltig AKTIEN
KCD-Union Nachhaltig MIX
KCD-Union Nachhaltig RENTEN
LIGA-Pax-Aktien-Union
LIGA-Pax-Rent-Union
Multi-Strategie Global Union
MVB Renta Select 2017
MVB TrendStrategie: Value
PrivatFonds: Flexibel
PrivatFonds: Flexibel pro
PrivatFonds: Kontrolliert
PrivatFonds: Kontrolliert pro
Profi-Balance
SÜDWESTBANK-Interrent-UNION
SÜDWESTBANK-InterSelect-UNION
SÜDWESTBANK-InterShare-UNION
Uni21.Jahrhundert -net-
UniDeutschland
UniDeutschland XS
UniEuroAktien
UniEuropa -net-
UniEuropaRenta -net-
UniEuroRenta
UniEuroRenta HighYield
UniFavorit: Aktien
UniFonds
UniFonds -net-
UniGlobal
UniGlobal -net-
UniGlobal Vorsorge
UniJapan
UniKapital
UniKapital -net-
UniNachhaltig Aktien Global
UniNordamerika
UnionGeldmarktFonds
UniRak
UniRak Konservativ

UniRenta
UniSelection: Global I
UniStrategie: Ausgewogen
UniStrategie: Dynamisch
UniStrategie: Flexibel
UniStrategie: Konservativ
UniStrategie: Offensiv
Volksbank Bielefeld-Gütersloh NachhaltigkeitsInvest
Volksbank Stuttgart Rent-InvestUnion
VR Bank Rhein-Neckar Union Balance Invest
VR Mainfranken Select Union
VR Sachsen Global Union
VR Westmünsterland Aktiv
VR Westmünsterland Select

sowie weitere Publikumsfonds, die für institutionelle Anleger oder professionelle Anleger geeignet sind:

LIGA Multi Asset Income
Multi Asset Fonds Weinheim
UniInstitutional Asset Balance
UniInstitutional Dividend Sustainable
UniInstitutional EM Bonds
UniInstitutional EM Bonds Spezial
UniInstitutional Euro Corporate Bonds 2021
UniInstitutional Euro Covered Bonds 4-6 years Sustainable
UniInstitutional Euro Reserve Plus
UniInstitutional European Bonds
UniInstitutional European Government Bonds Peripherie
UniInstitutional European MinRisk Equities
UniInstitutional Financial Bonds
UniInstitutional Global Corporate Bonds
UniInstitutional Global High Dividend Equities
UniInstitutional Laufzeitfonds 2020
UniInstitutional Laufzeitfonds 2024
UniInstitutional Premium Corporate Bonds

sowie 11 Spezialfonds *)

*) Stand: 30. November 2016

Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Union Investment Privatfonds GmbH
60070 Frankfurt am Main
Postfach 16 07 63
Telefon 069 2567-0

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 24,462 Millionen

Eigenmittel:
EUR 234,246 Millionen

(Stand: 31. Dezember 2016)

Registergericht

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9073

Aufsichtsrat

Hans Joachim Reinke
Vorsitzender
(Vorsitzender des Vorstandes der
Union Asset Management Holding AG,
Frankfurt am Main)

Jens Wilhelm
Stv. Vorsitzender
(Mitglied des Vorstandes
Union Asset Management Holding AG,
Frankfurt am Main)

Jörg Frese
(unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates
gemäß § 18 Absatz 3 KAGB)

Geschäftsführer

Dr. Frank Engels
Giovanni Gay
Dr. Daniel Günnewig
Björn Jesch
Klaus Riester

Angaben über außerhalb der Gesellschaft ausgeübte Hauptfunktionen der Aufsichtsräte und Geschäftsführer

Hans Joachim Reinke ist Vorsitzender des Verwaltungsrates der Union Investment Luxembourg S.A., Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Service Bank AG, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Institutional GmbH, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Real Estate GmbH und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Austria GmbH.

Jens Wilhelm ist Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Real Estate GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Institutional Property GmbH und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Real Estate Austria AG.

Giovanni Gay ist Vorsitzender des Verwaltungsrates der attrax S.A., stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Union Investment Luxembourg S.A. und Vorsitzender des Aufsichtsrates der VR Consultingpartner GmbH.

Dr. Daniel Günnewig ist Mitglied des Vorstands der R+V Pensionsfonds AG.

Gesellschafter

Union Asset Management Holding AG,
Frankfurt am Main

Abschluss- und Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn

Stand 16. März 2017,
soweit nicht anders angegeben

Fußnoten

- 1) Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.
- 2) Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.
- 3) Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem Jahr 2009 bei Einzelveranlagung 801,-- Euro und bei Zusammenveranlagung 1.602,-- Euro. Er setzt sich zusammen aus dem bisherigen Sparerfreibetrag und der Werbungskostenpauschale. Die Abzugsfähigkeit der tatsächlichen Werbungskosten für die betroffenen Einkünfte aus Kapitalvermögen ist hiermit grundsätzlich abgegolten. Nach einer hiervon abweichenden Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2012 (Az. 9 K 1637/10) soll ein Abzug von Werbungskosten in tatsächlicher Höhe aber in den Fällen möglich sein, in denen der Einkommensteuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter dem Abgeltungsteuersatz (25 Prozent) liegt. Gegen dieses Urteil ist derzeit ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Az. VIII R 13/13).
- 4) Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.
- 5) § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG
- 6) 5 Prozent der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.
- 7) Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Absatz 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.
- 8) 5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.
- 9) § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG.
- 10) 5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig
- 11) § 37 Abs. 2 AO.
- 12) § 37 Abs. 2 AO.
- 13) § 11 Abs. 3 InvStG.
- 14) § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.
- 15) § 22 Abs. 2 InvStG.
- 16) § 5 Abs. 1 InvStG.
- 17) § 10 InvStG.
- 18) § 6 InvStG.
- 19) § 18 bzw. § 19 InvStG.
- 20) § 37 Abs. 2 AO.
- 21) § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.
- 22) Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin veröffentlicht. <http://www.bafin.de>
- 23) Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin veröffentlicht. <http://www.bafin.de>

Union Investment Privatfonds GmbH
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main

Telefon 069 58998-6060
Telefax 069 58998-9000

Besuchen Sie unsere Webseite:
privatkunden.union-investment.de

